

VEREINBARUNG

ÜBER DIE VERMITTLUNG INLANDSTOURISTISCHER LEISTUNGEN ÜBER EINE INTERNETPLATTFORM MIT INTEGRIERTEM INFORMATIONSD- UND RESERVIERUNGSSYSTEM

zwischen

dem Westerwald-Sieg Tourismus,
Regionalentwicklung, Landkreis Altenkirchen, Parkstr.1, 57601 Altenkirchen

- nachstehend „der LK AK“ -

und

Name/Firmenbezeichnung

Betriebsnummer

Inhaber/Geschäftsführer

Anschrift des Vertragspartners (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

evtl. abweichende Anschrift des Leistungsträgers/Betriebes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

- nachstehend „der Leistungsträger“ -

Ort

Datum

Ort

Datum

LK AK

Leistungsträger

Stempel des Leistungsträgers

Leistungsvereinbarung

Anlage 1: Vereinbarung zu den Kosten der Datenpflege

Anlage 2: Vertriebspartner

Anlage 3: Vereinbarung zu Entgelten und Provisionen

Anlage 4: Aktuelle Fassung der Gastaufnahmebedingungen und der Reisebedingungen für Pauschalangebote

Anlage 5: Zusatzvereinbarung Auftragsverarbeitung

§ 1 Vereinbarungsgrundlagen, Vereinbarungszweck, Rechtsgrundlagen, Aufhebung früherer Vereinbarungen

Der LK AK ist auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH einerseits und des Westerwaldes andererseits Unterlizenznehmer des landesweiten Destinationsmanagementsystem Deskline® 3.0 der Firma Feratel. Die vorgenannten Verträge regeln den Aufbau und den Betrieb einer Internetplattform mit elektronischem Onlinebuchungssystem – nachstehend einheitlich „das System“ genannt.

Die vorliegende Vereinbarung regelt abschließend und umfassend die Mitwirkung des Leistungsträgers am System Deskline® 3.0 hinsichtlich aller Angebote, die der Leistungsträger über das System zur Buchung anbietet bzw. die vom LK AK vermittelt werden.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle früheren vertragsgegenständlichen Vereinbarungen Ihre Gültigkeit. Die Verpflichtung zur Erfüllung verbindlicher Buchungen durch den Leistungsträger sowie die Zahlungsverpflichtung bezüglich fälliger Forderungen bleiben hiervon unberührt. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung unberührt bleiben insbesondere auch alle sonstigen Vereinbarungen mit dem Leistungsträger.

Auf die gesamten Rechts- und Vereinbarungsbeziehungen zwischen dem LK AK und dem Leistungsträger finden in erster Linie die Bestimmungen dieser Vereinbarung Anwendung, hilfsweise die Vorschriften der §§ 84 ff. HGB über den Handelsvertretervertrag sowie über die entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB. Insgesamt findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 2 Festlegung der Angebote des Leistungsträgers

- 1) Der Leistungsträger ist frei in der Entscheidung, welche inländertouristischen Angebote er zur Vermittlung in das System einstellt. Zur Vermittlung über das System sind insbesondere vorgesehen: Unterkunftsangebote, Pauschalangebote, Gästeführungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen und Sehenswürdigkeiten, Beförderungsleistungen, Restaurationsleistungen, Leistungen von Bergbahnen und Skiliften und sonstige inländertouristische Leistungen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bestimmter Leistungen des Leistungsträgers besteht jedoch nicht. Der LK AK kann der Aufnahme bestimmter Angebote insbesondere dann widersprechen, wenn dem konkreten Angebot, dessen Darstellung, Inhalt oder Abwicklung zwingende und vom LK AK nachzuweisende Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entgegenstehen und insbesondere dann, wenn es sich objektiv nicht um inländertouristische Leistungen handelt oder wenn die Aufnahme des Angebots gegen die guten Sitten oder objektiv schwerwiegend gegen die Interessen des LK AK verstößt. Eine Aufnahme bestimmter Leistungen kann auch dann verweigert werden, wenn die Darstellung, Werbung oder Abwicklung anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem LK AK und dem Leistungsträger widerspricht.
- 3) Nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften kann der Leistungsträger seine zur Vermittlung in das System eingestellten Angebote jederzeit ändern, ergänzen, erweitern oder einschränken. Bezüglich Unterkunftsangeboten gilt dies jedoch nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Art und Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente.
- 4) Dem LK AK bleibt es jedoch vorbehalten, einseitig Regelungen einzuführen, welche die Einstellung bestimmter Angebote, deren Inhalte oder Darstellungen ausschließen oder beschränken, wenn solche Regelungen zur Einhaltung der Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung oder aus den Gründen erforderlich sind, die nach § 1 Abs. 2 einen Widerspruch gegen die Aufnahme rechtfertigen würden.

§ 3 Stellung des LK AK

- 1) Hinsichtlich der Internetauftritte des LK AK ist dieser ausschließlich Herausgeber und – neben dem Leistungsträger selbst, soweit es seine Angebote betrifft – verantwortlicher Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.
- 2) Ausgenommen eigener Pauschalangebote, bei denen der LK AK ausdrücklich als verantwortlicher Reiseveranstalter bezeichnet wird, ist der LK AK bezüglich der Angebote des Leistungsträgers nicht Reiseveranstalter und im Buchungsfalle nicht Vertragspartner des Gastes. Entsprechendes gilt für etwaige sonstige eigene Angebote des LK AK soweit diese beim Angebot ausdrücklich als Anbieter oder Veranstalter bezeichnet ist.
- 3) Soweit der Leistungsträger gewerblicher Beherbergungsbetrieb oder Privatvermieter ist und über den Internetauftritte des LK AK Unterkünfte vermarktet, ist der LK AK insbesondere auch **nicht** Vertragspartner des Leistungsträgers und/oder des Gastes im Rahmen des Gastaufnahmevertrages. Hiervon ausgenommen sind vertragliche Vereinbarungen oder Buchungen, welche der LK AK ausdrücklich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornimmt, insoweit insbesondere Unterkunftsbuchungen oder Buchungen sonstiger Leistungen, die vertragliche Leistungen von Pauschalangeboten (im Sinne der gesetzlichen Definition einer Pauschalreise) sind.
- 4) Der LK AK ist Vermittler und Handelsvertreter des Gastgebers soweit er die Leistungen des Leistungsträgers entweder über das System und/oder im Wege einer konventionellen Vermittlungstätigkeit dem LK AK (Post, Fax, Telefon, E-Mail, Buchungen in den örtlichen Tourist Informationen dem LK AK) vermittelt.

§ 4 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen besteht der Anspruch auf Aufnahme der Angebote des Leistungsträgers in das System nur für Leistungsträger bzw. Gewerbebetriebe, Privatvermieter, Selbstständige und solche Anbieter, die entweder ihren Wohn- oder Geschäftssitz im geographischen Zuständigkeitsbereich des LK AK haben, in diesen geographischen Zuständigkeitsbereich eine Unterkunft an Urlaubsgäste, Geschäftsreisende oder sonstige vorübergehende Gäste ständig vermieten oder im geographischen Zuständigkeitsbereich eine anderweitige gewerbliche Tätigkeit in Form inländertouristischer Angebote tatsächlich als operative Tätigkeit betreiben. Unternehmen oder Privatpersonen mit nur formellen Niederlassungen oder Filialen ohne operative Tätigkeit („Briefkastenfirmen“) haben keinen Anspruch auf Mitwirkung.
- (2) Sind Angebots- oder Vermarktungsformen im Internetauftritt nur auf bestimmte Arten von Leistungsträgern, insbesondere auf gewerbliche Beherbergungsbetriebe und/oder Privatvermieter oder auf bestimmte Angebotsformen oder Themen beschränkt, besteht ein Anspruch auf Mitwirkung nur für solche Leistungsträger, die den angebotspezifischen Vorgaben (z.B. behindertengerechte Ausstattung, kinderfreundlicher Betrieb, fahrradfreundlicher Betrieb) entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Zweckbestimmung des Angebotes oder der Vermarktungsform diese nur für Leistungsträger vorgesehen ist, welche eine bestimmte Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung oder sonstige, der Zweckbestimmung entsprechende Eigenschaft aufweisen können.

§ 5 Allgemeine Pflichten für alle Leistungsträger

- 1) Es obliegt allein dem Leistungsträger, alle gesetzlichen Bestimmungen für seine jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Angebotsform einzuhalten. Der LK AK schuldet dem Leistungsträger keine Beratung über die rechtlichen Voraussetzungen und die rechtlichen Folgen seiner jeweiligen Tätigkeit seines jeweiligen Angebots.
- 2) Der Leistungsträger ist hinsichtlich seiner gesamten Tätigkeit und seiner in das System eingestellten Angebote, insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Markenrechten, Titelschutzrechten, Urheberrechten, Bildrechten und den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der Preisangabenverordnung, selbst verantwortlich. Zu einer entsprechenden Prüfung des Angebots und der Inhalte des Leistungsträgers ist der LK AK nicht verpflichtet.
- 3) Der Leistungsträger erklärt mit dem Abschluss im Sinne einer ausdrücklichen Zusicherung verbindlich, dass er an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Werken (insbesondere Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Formularen), welche er der RPT, der Region und dem Stützpunkt zur Nutzung, Verwendung und Weitergabe im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit zur Verfügung stellt (insbesondere in das System einstellt) als Urheber oder Nutzungsberechtigter sämtliche Rechte hat, die zur vertragsgegenständlichen Wiedergabe und Verwendung erforderlichen Rechte hat. Bezüglich geschützter Daten erklärt und versichert er das Vorliegen der Zustimmung der entsprechenden Berechtigten. Im Falle von Videos, Filmen und Bildern sichert er zu, dass erforderliche Zustimmungen abgebildeter Personen vorliegen. Der Leistungsträger stellt die RPT und die Region (diese im Sinne einer Vereinbarung zu Gunsten Dritter) und den Stützpunkt selbst von jedweden berechtigten Ansprüchen Dritter frei, welche an diese aufgrund nicht vorliegender, nicht ausreichender oder rechtsfehlerhafter Rechte, Zustimmungen oder Genehmigungen der Verwendung und Weitergabe durch den Leistungsträger gerichtet werden.
- 4) Der Leistungsträger hat, insbesondere bei aus mehreren touristischen Hauptleistungen zusammengesetzten Angeboten (beispielsweise Bahnicket und Unterkunft) eigenverantwortlich und gegebenenfalls durch Inanspruchnahme fachlicher Beratung zu überprüfen, ob es sich bei dem Angebot um eine Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a-y BGB handelt.
- 5) Soweit sich das Angebot des Leistungsträgers als Pauschalreise im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellt, obliegt es **ausschließlich dem Leistungsträger**, sich über die für dieses Pauschalangebot einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere zu den Informationspflichten eines Reiseveranstalters nach Art. 250 ff. EGBGB sowie den Bestimmungen zur sog. Kundengeldabsicherung) und die Vorgaben der Rechtsprechung (insbesondere zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseveranstalters) zu informieren und diese **umzusetzen und einzuhalten**. Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zur Kundengeldabsicherung wird auf die nachfolgenden Bestimmungen in § 6 verwiesen.
- 6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, soweit sich die Tätigkeit des Leistungsträgers seit dem 01.07.18 als so genannte „verbundene Reiseleistungen“ im Sinne des § 651w BGB darstellen.
- 7) Der Leistungsträger ist verpflichtet vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über seinen Betrieb und seine Angebote und Leistungen zu machen. Dies gilt insbesondere für die Stammdatenerfassung im System.
- 8) Der Leistungsträger ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Telemediengesetzes und der sonstigen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung einzuhalten.
- 9) Der Leistungsträger darf bei seinen Angeboten nicht mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich nicht angeboten werden oder nicht vorhanden sind.

§ 6 Versicherungen des Leistungsträgers

- 1) Bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung des Anbieters von Pauschalreisen hinsichtlich der so genannten Kundengeldabsicherung gilt:
 - a) Soweit sich die Angebote und Leistungen des Leistungsträgers als Pauschalreisen im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellen und demgemäß der Leistungsträger als Reiseveranstalter auftritt, ist er im Sinne einer selbstständigen vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem LK AK, unabhängig von seiner diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung, verpflichtet, den Bestimmungen der Kundengeldabsicherung gem. § 651r. ff. BGB nachzukommen.
 - b) Im Hinblick darauf, dass der LK AK als Vermittler von Pauschalangeboten des Leistungsträgers gegenüber dem Gast für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung unmittelbar haftet, hat der Leistungsträger die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen dem LK AK bei Vereinbarungsabschluss oder unverzüglich danach nachzuweisen.
 - c) Dieser Nachweis **kann unterbleiben**, wenn der Leistungsträger die Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung und zur Übergabe eines Sicherungsscheins in der **einzig legalen Weise** dadurch umgeht, dass er vom Gast keinerlei Anzahlungen oder Vorauszahlungen auf den Preis eines Pauschalangebots erhebt und demnach die gesamte Zahlung durch entsprechende vertragliche Gestaltung mit dem Gast, insbesondere im Rahmen seiner Geschäftsbedingungen, erst zum Aufenthaltsende zahlungsfällig stellt.
 - d) Kommt der Leistungsträger seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Kundengeldabsicherung nicht nach, kann der LK AK entweder die entsprechenden Angebote im System sperren bzw. aus der konventionellen Vermittlungstätigkeit ausschließen oder die Vereinbarung im Wege einer außerordentlichen befristeten oder fristlosen Kündigung kündigen. Die entsprechende Sperrung kann ohne Vorankündigung oder Abmahnung des Leistungsträgers erfolgen. Für Form, Frist und Voraussetzungen einer diesbezüglichen außerordentlichen Kündigung gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung entsprechend.
- 2) Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten entsprechend, soweit die Tätigkeit des Leistungsträgers nach den gesetzlichen Bestimmungen seit dem 01.07.18 als „verbundene Reiseleistungen“ im Sinne des § 651w BGB anzusehen sind und der Leistungsträger nach Maßgabe dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen als Anbieter verbundener Reiseleistungen zur Durchführung der Kundengeldabsicherung verpflichtet ist.
- 3) Für Personen- und Sachschadenversicherungen des Leistungsträgers gilt:
 - a) Der LK AK empfiehlt dem Leistungsträger in seinem eigenen Interesse **dringend**, eine Personen- und Sachschadenversicherung abzuschließen, soweit vorhanden gegebenenfalls zu erweitern, auf Dauer zu unterhalten und den Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, welche sein entsprechendes Haftungsrisiko für alle seine Tätigkeiten und Angebote abdeckt.
 - b) Der LK AK wird die Leistungsträger hierbei, ohne Rechtsanspruch und ohne Begründung einer entsprechenden Beratungs- oder Überprüfungs-pflicht durch Vorträge, Schulungen und entsprechende Checklisten unterstützen.
 - c) Der LK AK kann künftig als zwingende Bedingung die Aufnahme von bestimmten Angeboten des Leistungsträgers in das System sowie die Aufnahme entsprechender Angebote in die konventionelle Vermittlungstätigkeit davon abhängig machen, dass der Leis-

tungsträger den Abschluss und die Prämienzahlung einer Personen- und Sachschadenversicherung nachweist, die seine Haftung gegenüber dem Gast für seine jeweiligen Tätigkeitsformen bzw. die jeweilige Angebotsart absichert. Dies gilt insbesondere für die Vermarktung von Pauschalangeboten hinsichtlich des Nachweises des Abschlusses einer Personen- und Sachschaden-Versicherung für Reiseveranstalter.

- d) Eine solche Verpflichtung zum Abschluss und den Nachweis entsprechender Versicherungen kann der LK AK durch einseitige Anforderung ohne Zustimmung des Leistungsträgers auch nach Vereinbarungsabschluss als vertragliche Verpflichtung einführen und einfordern, soweit dies in allgemeiner und gleicher Weise für alle Leistungsträger des LK AK geschieht.

§ 7 Besondere Verpflichtungen für Gastgeber

1. Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten sowohl für gewerbliche Beherbergungsbetriebe, als auch für Privatvermieter und Ferienwohnungsvermieter, nachfolgend alle einheitlich "Gastgeber" genannt.
2. Im Rahmen der Preisangaben des Gastgebers dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.
3. Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.
4. Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Gaststättenverordnung entsprechen.
5. Für Klassifizierungen gilt:
 - a) Der Gastgeber ist für korrekte, aktuelle, wahrheitsgemäße und allen Vorgaben, Bedingungen und Festlegungen der anerkannten Klassifizierungssysteme des DTV und des DEHOGA verantwortlich. Der LK AK ist zu einer entsprechenden Überprüfung und Beanstandung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
 - b) Die Pflege klassifizierungsrelevanter Stammdaten obliegt, soweit es sich nicht um Kernstammdaten nach § 10 Abs. 1 dieser Vereinbarung handelt, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung, ausschließlich dem Gastgeber.
 - c) Sind Klassifizierungseinstufungen von einer Höchstzahl von Gästen in der Unterkunft (speziell bei Ferienwohnungen) abhängig, so darf die Unterkunft ausschließlich mit dieser Belegungszahl angeboten und beworben werden.
 - d) Begriffsangaben (z.B. „Hotel“, „Gasthof“, „Gästehaus“) haben entsprechend den Vorgaben der Klassifizierungssysteme, soweit dort nicht vorhanden den Begriffsbestimmungen der Touristischen Informationsnorm, zu erfolgen.
 - e) Die Darstellung einer erstmals erteilten bestimmten Klassifizierung im System sowie späterer Höherstufungen erfolgen seitens des LK AK erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klassifizierungsurkunde und von Seiten der Klassifizierungssysteme alle Voraussetzungen zur Angabe der jeweiligen Klassifizierung vorliegen. Demnach werden Klassifizierungsangaben aufgrund bloßer Ankündigungen der Klassifizierungsstelle oder von Klassifizierungspersonen oder einer vorläufigen Mitteilung von Klassifizierungsergebnissen nicht im System vorgenommen.
 - f) Es werden nur Klassifizierungen nach den Klassifizierungssystemen des DTV bzw. des DEHOGA im System bzw. im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit aufgenommen und angegeben.
 - g) Unbeschadet der Verpflichtung des Gastgebers zur Pflege der klassifizierungsrelevanten Stammdaten ist der LK AK nach mit begründeter Aufforderung und angemessener Fristsetzung im Falle der Nichtdurchführung oder Verweigerung entsprechender Korrekturen berechtigt, solche selbst vorzunehmen, wenn die Angaben offenkundig gegen die Klassifizierungsregelungen verstoßen oder einen Wettbewerbsverstoß begründen. Dies gilt insbesondere, wenn die Vornahme der Korrektur zur Erledigung einer Beanstandung der Klassifizierungsdaten oder zur Abwendung einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung erforderlich ist. In diesen Fällen kann die Korrektur vom LK AK in Eilfällen und vorläufig auch ohne vorherige Aufforderung zur Änderung gegenüber dem Gastgeber vorgenommen werden.
 - h) Die Klassifizierungsangaben haben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen insbesondere und ausschließlich nach der zwischen den Verbänden DTV und DEHOGA im Jahr 2012 getroffenen Vereinbarung zur Doppelklassifizierung zu erfolgen. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist im Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und dem LK AK auch dann maßgeblich, wenn die zwischen dem Leistungsträger und den Verbänden bzw. ihren Lizenznehmern abgeschlossenen Verträge noch eine andere Klassifizierung erlauben, als nach dem vorbezeichneten Abkommen.

§ 8 Urheber- und Kennzeichenrechte; Pflicht zur Verlinkung; Nutzungsgenehmigung

- 1) Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit dem Internetauftritt dem LK AK selbst bestehen oder entstehen, liegen beim LK AK.
- 2) Die vorliegende Vereinbarung begründet **kein** Recht des Leistungsträgers zur Nutzung **außerhalb des Gastgeberverzeichnis bzw. des Internetauftritts des LK AK** (insbesondere in gedruckten Hausprospekten und eigenen Internetauftritten) von Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Geschäftsbedingungen (hier insbesondere Gastaufnahmebedingungen und Reisebedingungen für Pauschalangebote) oder sonstigen schutzfähigen Inhalten des Internetauftritts durch den Leistungsträger. Dies gilt nicht, soweit diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem LK AK abgeschlossen wurde.
- 3) Der Leistungsträger ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des LK AK ganz oder auszugsweise Druckstücke seiner Darstellung im System des LK AK anzufertigen, anfertigen zu lassen und/oder zu verwenden.
- 4) Der Leistungsträger kann, sofern er einen eigenen Webauftritt betreibt, **eine Verlinkung auf den Desklinedatensatz des LK AK vornehmen**.
- 5) Der Leistungsträger gestattet dem LK AK für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung die Nutzung der Bilder, Texte und sonstigen Inhalte der jeweiligen Darstellung des Leistungsträgers im System für Werbemaßnahmen des LK AK. Diese Zustimmung gilt für Verwendung in Internetauftritten, auf digitalen Datenträgern, in Printmedien, in Videos und für Merchandisingartikel. Es umfasst auch ein entsprechendes Bearbeitungsrecht und das Recht zur Weitergabe, insbesondere an überregionale Inlandtourismusstellen, Journalisten und Medien. Es obliegt dem Leistungsträger, sicherzustellen, dass sein eigenes Nutzungsrecht das Recht umfasst, dem LK AK die Nutzung im vorstehend vereinbarten Umfang zu gestatten. Er stellt den LK AK von eventuellen Ansprüchen berechtigter Urheber und Nutzungsberechtigter frei.

§ 9 Gestaltungsrechte des LK AK

- 1) Dem LK AK bleibt es im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen über Art, Größe und Aussehen des Angebots/des Eintrags des Leistungsträgers im Internetauftritt des LK AK vorbehalten, über die Gestaltung des Internetauftritts insgesamt, als auch des individuellen Eintrags des Leistungsträgers zu bestimmen.
- 2) Dieses Gestaltungsrecht gilt sowohl für Aussehen, Art, Layout, Schriftgröße, Farben, Programmierung, Frames, Funktionalitäten und alle sonstigen Gestaltungsaspekte des Internetauftritts als auch für die Sortierung und Platzierung der Einträge.
- 3) Der Leistungsträger hat, falls diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Angebots im Internetauftritt.
- 4) Insbesondere ist es dem LK AK jederzeit gestattet, die Einteilung der Leistungsträger, ihrer Einträge und Angebote nach ihrem Ermessen vorzunehmen, diese zu ordnen, zu kennzeichnen oder zu ändern, soweit dies nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen geschieht, die den Leistungsträger nicht in unangemessener Weise benachteiligen.
- 5) Suchmaschinenfunktionen kann der LK AK nach ihrem Ermessen frei gestalten. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Such- und Auswahlkriterien, soweit diese Festlegung, insbesondere die entsprechenden Anzeigen für den Internetnutzer im Rahmen der von diesem gewählten Kriterien, nicht zu einer Ungleichbehandlung des Leistungsträgers gegenüber anderen Leistungsträgern führt oder den Leistungsträger sonst unangemessen benachteiligt.

§ 10 Stammdatenerfassung und Aktualisierung der Stammdaten

- 1) Der Leistungsträger erklärt mit Abschluss dieses Vertrages rechtsverbindlich, folgende Leistungen des Feratel Reservierungs-Systems für die Stammdatenpflege in Anspruch zu nehmen:

Achtung! Eine der nachfolgenden Alternativen muss angekreuzt sein!

Eigene Datenpflege mit **Web-Client „Basis“**:
Belegt- und Freimeldung, Bilder, Beschreibungen

Eigene Datenpflege mit **Web-Client „Profi“**:
wie „Basis“ und zusätzlich Eingabe bzw. Änderung der Eigenschaften/Kriterien und der Preise

Datenpflege mit Belegt- und Freimeldung durch die Tourist-Information

- 2) Hinsichtlich der Kosten der Datenpflege gelten die zwischen dem Stützpunkt und dem Leistungsträger abgeschlossenen gesonderten Vereinbarungen sprechend der **Anlage 1** zu diesem Vertrag. Diese Vereinbarungen sind Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Der Stützpunkt ist zur einseitigen Erhöhung der entsprechenden Entgelte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 315 BGB) berechtigt, soweit sich bezüglich der von ihm an die Region bzw. sonstige Dienstleister zu bezahlenden Entgelte, Provisionen und Vergütungen entsprechende Kostensteigerungen ergeben. Entsprechendes gilt im Falle von Kostensteigerungen, die sich aus einer Ausweitung von Dienstleistungen und Funktionalitäten des Systems ergeben, welche auch den Leistungsträger zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob diese vom Leistungsträger tatsächlich genutzt werden oder nicht.
- 3) Soweit der Leistungsträger die Datenpflege entsprechend den vorstehenden Festlegungen selbst durchführt, wird ihm die Teilnahme an entsprechenden Schulungen dringend empfohlen.
- 4) Dem LK AK bleibt es jederzeit vorbehalten, die Datenfelder und die erforderlichen Angaben zu den Kernstammdaten zu erweitern, zu ändern oder einzuschränken. Bei einer entsprechenden Erweiterung ist der Leistungsträger verpflichtet, unverzüglich auf Anforderung des LK AK die entsprechenden Angaben zu machen.
- 5) Eine Änderung der Durchführung der Datenpflege entsprechend den Festlegungen in Abs. 1 ist durch den Leistungsträger nur mit einer voran Kündigungsfrist von 4 Wochen ab Zugang beim LK AK möglich. Eine Umstellung kann nur mit der Maßgabe erfolgen, dass eine erneute Änderung nicht vor Ablauf von 12 Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung beim LK AK möglich ist.
- 6) Wählt der Leistungsträger die Datenpflege durch die Tourist-Information, so hat er die entsprechenden Daten dem LK AK tagesaktuell telefonisch, per E-Mail oder per Fax zu übermitteln.
- 7) Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die entsprechenden Angaben des Leistungsträgers sind gegenüber dem LK AK zugesicherte Eigenschaften seines Betriebes bzw. seiner Tätigkeit und seiner Angebote und begründen eine eigene, von den Verpflichtungen gegenüber dem Gast und der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen unabhängige, Vereinbarungsverpflichtung des Leistungsträgers gegenüber dem LK AK.
- 8) Kommt der Leistungsträger seinen vorstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Erfassung und Aktualisierung der Kernstammdaten bzw. der Aktualisierung der sonstigen Stammdaten nicht nach oder macht unwahre oder unvollständige Angaben, so ist der LK AK berechtigt, ohne Vorankündigung die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers bzw. die Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit zu sperren bzw. einzustellen bis der Leistungsträger seinen entsprechenden Verpflichtungen aktuell, vollständig und wahrheitsgemäß nachkommt. Bei wiederholten Verstößen ist der LK AK berechtigt, die Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung zu beenden.
- 9) Soweit der Leistungsträger entsprechend den Erklärungen in Abs. 1 für eine eigene Datenpflege optiert hat, ist er für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten ausschließlich und vollumfänglich selbst verantwortlich. Der LK AK trifft in diesem Fall keinerlei Verpflichtungen zur Kontrolle und/oder zur Berichtigung von Fehlern. Der Leistungsträger haftet gegenüber dem User und dem LK AK für von ihm zu vertretende Folgen einer fehlerhaften oder nicht tagesaktuellen Datenpflege.
- 10) Der Leistungsträger ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Inhalte seiner Daten, insbesondere Texte, Bilder, Logos und sonstige Inhalte den gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung entsprechen und er an sämtlichen schutzfähigen Inhalten als Urheber oder nutzungsberechtigter sämtliche Rechte hat, welche für die Darstellung seiner Angebote und den Vertrieb über das System erforderlich sind. Der Leistungsträger hat Der LK AK von begründeten Ansprüchen freizustellen, welche an diese als Herausgeber bzw. Betreiber von Internetauftritten aufgrund von Verstößen des Leistungsträgers gegen diese Verpflichtungen gerichtet werden können.
- 11) Im Falle des vom Leistungsträger zu vertretenden Unterbleibens der Aktualisierung der Vakanzen gilt:
 - a) Unabhängig von der Regelung nach Abs. 8 kann die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers, soweit innerhalb von 7 Tagen keine Aktualisierung der Vakanzen, entweder durch manuelle Aktualisierung/Bestätigung oder durch Anpassung der Kontingente und Verfügbarkeiten, erfolgt, bei den Ergebnissen der Quartiersuche in den Internetauftritten des LK AK gesperrt und/oder deren Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit eingestellt werden.

- b) Ebenso wird die Weitergabe an Schnittstellenpartner (Buchungsportale) gesperrt. Die vorbezeichneten Maßnahmen werden aufgehoben, sobald der Leistungsträger die Aktualisierung vornimmt, ausgenommen dass der LK AK entsprechend den Regelungen in Abs. 8 wegen der Verletzungen anderweitiger Pflichten eine längere Sperre vornimmt.
- c) Der LK AK kann die Frist nach a) mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen verkürzen bis auf minimal 24 Stunden.

§ 11 Preise des Leistungsträgers; Leistungseinschränkungen

- 1) Der Leistungsträger ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Preise für die von ihm im System angebotenen bzw. für die konventionelle Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Angebote festzusetzen und zu ändern, insbesondere zu erhöhen oder zu ermäßigen. Seine vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung und seine gesetzliche Verpflichtung, die Vorgaben der Preisangabenverordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einzuhalten, bleiben hiervon unberührt.
- 2) Der Leistungsträger darf unbeschadet seiner Rechte nach Abs. 1 Preiserhöhungen nur mit der Maßgabe vornehmen, dass die im System für die konventionelle Vermittlungstätigkeit gegebenen Preise nicht höher sein dürfen, als die Preise für gleiche Leistungen und gleiche Zeiträume mit denen er im Urlaubsmagazin oder in anderen Printmedien dem LK AK oder bei regionalen oder überregionalen Tourismusstellen und Anbietern eingetragen ist. Dies bedeutet, dass Preise auch im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit nur geändert werden dürfen zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem auch eine Änderung in den entsprechenden Printmedien erfolgt.
- 3) Unabhängig von den vorstehenden Verpflichtungen ist der Leistungsträger verpflichtet, Preisermäßigungen, die er in anderen Vertriebskanälen vornimmt, auch bezüglich der im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit angegebenen Preise umzusetzen und diese Preise entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht, soweit Preisermäßigungen ausschließlich im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit dem Gast im Einzelfall gewährt werden.
- 4) Gelten für den Leistungsträger verbindliche Taxen oder Tarife, sind diese einzuhalten.
- 5) Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den im Internetauftritt des LK AK beworbenen Leistungen ist der Leistungsträger nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. Ansonsten gelten für die Einschränkung von Leistungen die vorstehenden Bestimmungen über die Preiserhöhung entsprechend, so dass Leistungseinschränkungen nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang vorgenommen werden dürfen, wie eine Änderung der Leistungsbeschreibung bezüglich des gleichen Angebots auch in Printmedien erfolgt.

§ 12 Kontingente

- 1) Der Leistungsträger stellt dem LK AK für das System buchbare und vermittelbare Kontingente (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pauschalangebote, sonstige Leistungen etc.) zur Verfügung.
- 2) Der Leistungsträger ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Umfang von Kontingenten in das System einzustellen. Er ist insbesondere nicht zur Einstellung von Mindestkontingenten verpflichtet. Der Leistungsträger ist jedoch verpflichtet, bei eingestellten Kontingenten von Unterkünften nach aktueller Verfügbarkeit einen Querschnitt seiner Unterkünfte hinsichtlich Kategorie, Preis und Komfort abzubilden. Dies bedeutet, dass nicht ausschließlich oder überwiegend Unterkünfte einer niedrigeren Kategorie oder Preisklasse in das System zur Vermittlung eingestellt werden dürfen, sondern nach Verfügbarkeit jeweils auch Unterkünfte der oberen Leistungs- und Preiskategorie zur Vermittlung eingestellt werden müssen.
- 3) Der LK AK bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf den gesamten Leistungsträger. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.
- 4) Die Leistungen müssen bei jeder Kontingentsart den Festlegungen in den Stammdaten entsprechen.
- 5) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trifft den Leistungsträger keine Verpflichtung, in das System Kontingente in einem festen Umfang, insbesondere Basis- oder Mindestkontingente einzustellen. Der Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente liegt vielmehr im Ermessen des Leistungsträgers. Dem LK AK bleibt es jedoch vorbehalten, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten den Leistungsträger zu verpflichten, in das System ein bestimmtes Mindestkontingent von bis zu 50 % seines tagesaktuell verfügbaren Gesamtkontingents einzustellen und für Buchung und den Verfall eines solchen Kontingents sowie die Eigenbelegung des Leistungsträgers ergänzende Regelungen zu dieser Vereinbarung festzulegen.
- 6) Die Pflege des Kontingents obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, welcher diese mit den Funktionalitäten des Systems tagesaktuell selbst vorzunehmen hat.

§ 13 Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes bei Verträgen über Unterkünfte, Pauschalangeboten und sonstigen Leistungen

- 1) Die nachfolgenden Regelungen ab Abs. (2) **gelten insgesamt nicht**, soweit zwischen dem Leistungsträger und dem LK AK im Einzelfall vereinbart ist, dass der Leistungsträger für bestimmte Angebote oder sämtliche Angebote, die über das System vermittelt werden, mit der entsprechenden Funktionalität des Systems eigene Regelungen für Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes, entweder in Form separater Bedingungen oder als Bestandteil eigener Geschäftsbedingungen, einstellt.
- 2) Ist eine solche Vereinbarung über die Verwendung eigener Geschäftsbedingungen mit dem Leistungsträger ausdrücklich getroffen worden, so gilt diese ausschließlich für die Einbeziehung **eigener Regelungen des Leistungsträgers in den Onlinebuchungsablauf** mit der Funktionalität des Systems. Mit einer solchen Vereinbarung wird demnach keine Verpflichtung dem LK AK begründet, auch bei Vermittlungen und Buchungen über konventionelle Buchungswege (Brief, Fax, Telefon, Buchungen im Ladenlokal der Tourist-Information) Vorkehrungen für die entsprechende Vereinbarung solcher besonderen Regelungen im Rahmen der Vermittlungstätigkeit dem LK AK zu treffen, dem Gast solche Regelungen mitzuteilen, zu übermitteln oder im Ladenlokal vorrätig zu halten.
- 3) Im Einzelnen gilt:
 - a) Der Leistungsträger ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass die in das System eingestellten Regelungen den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen.
 - b) Der LK AK ist zu keinerlei Prüfung, Beratung, Hinweise oder Korrekturen in Bezug auf solche vom Leistungsträger in das System und den Onlinebuchungsablauf eingestellten Regelungen verpflichtet.

- c) Der LK AK kann jedoch entsprechende Beanstandungen vornehmen. Sind diese fachlich begründet, so ist der Leistungsträger verpflichtet, eine Streichung und/oder Änderung unzulässiger Regelungen vorzunehmen. Folgt der Leistungsträger nach Ablauf einer hierzu gesetzten angemessenen Frist der Aufforderung zur Änderung nicht, ist der LK AK berechtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ihre eigenen entsprechenden Gastaufnahmebedingungen in den Onlinebuchungsablauf der Angebote des Leistungsträgers einzubeziehen. Sie muss in diesem Fall die eigenen Regelungen des Leistungsträgers nur dann und erst dann wieder in das System einstellen, wenn der Leistungsträger hierzu eine rechtskonforme Fassung seiner eigenen Regelungen übermittelt.
- d) Wird der LK AK aufgrund eigener Regelungen des Leistungsträgers von Wettbewerbsvereinigungen oder Verbraucherschutzvereinigungen auf Unterlassung in Anspruch genommen, so ist sie berechtigt, mit sofortiger Wirkung die eigenen Regelungen des Leistungsträgers herauszunehmen und ihre eigenen Regelungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den Onlinebuchungsablauf solange einzustellen. Der LK AK ist in diesem Falle nicht verpflichtet, mit der abmahnenden Stelle einen Rechtsstreit über die Zulässigkeit der eigenen Regelungen des Leistungsträgers aufzunehmen. Sie kann diesbezüglich nach Einholung der Stellungnahme eines qualifizierten rechtlichen Beraters eine entsprechende Unterlassungserklärung gegenüber der abmahnenden Stelle abgeben. Sie ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die beanstandeten Regelungen erneut in den Onlinebuchungsablauf einzustellen, sondern nur solche Regelungen, welche den Beanstandungen und der abgegebenen Unterlassungserklärung Rechnung tragen.
- e) Im Falle einer Beanstandung nach d) hat der Leistungsträger dem LK AK die Beträge zu ersetzen, welche diese nach Gesetz und Rechtsprechung an die abmahnende Stelle bezahlen muss („Abmahngebühren“ bzw. Aufwendungsersatz). Entsprechendes gilt für die Kosten, die der LK AK durch eine fachlich qualifizierte Beratung im Bezug auf die Abmahnung entstehen.
- 4) Im Falle des Rücktritts des Gastes vom **Gastaufnahmevertrag bei Verträgen über Unterkünfte** bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des Leistungsträgers auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.
- 5) Der Leistungsträger hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft, um die er sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bemühen muss, und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- 6) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Aufwendungen entsprechend der Rechtsprechung in Deutschland so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts **folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:**
- | | |
|--|------------|
| a) bei Ferienwohnungen und Übernachtungen ohne Frühstück | 90% |
| b) bei Übernachtung/Frühstück | 80% |
| c) bei Halbpension | 70% |
| d) bei Vollpension | 60% |
- des vereinbarten Gesamtpreises.
- 7) Der Leistungsträger wird bei Gastaufnahmeverträgen über Unterkünfte Nichtanreisen von Gästen für den Gast **nicht ungünstiger** als entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen behandeln. Er ist insbesondere darauf hingewiesen, dass auch bei Nichtanreisen ohne Rücktrittserklärung nach der Rechtsprechung in Deutschland nicht die volle Vergütung gefordert werden darf, sondern ersparte Aufwendungen abzusetzen sind.
- 8) Bei der Stornierung von Pauschalangeboten wird der Leistungsträger dem Gast die Rücktrittskosten in Rechnung stellen, die vom Gast auf der gesetzlichen Grundlage nach der konkreten Berechnungsmethode oder auf der Basis von mit dem Gast rechtswirksamen vereinbarten pauschalierten Stornosätzen verlangt werden können. Solange und soweit vom LK AK keine einheitlichen, für alle Buchungen von Pauschalangeboten über das System gültigen Allgemeinen Reisebedingungen in das System eingestellt und in den Buchungsablauf bei Pauschalen eingebunden sind, ist es ausschließlich Sache des Leistungsträgers, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass entsprechende Bestimmungen über pauschalierte Rücktrittskosten mit dem Gast rechtswirksam vereinbart werden.
- 9) Der Leistungsträger ist berechtigt, **zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers** von den vorstehenden Regelungen abzuweichen, insbesondere dem Gast bzw. Auftraggeber kostenlose Rücktrittsrechte einzuräumen und/oder im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise auf die Geltendmachung von Stornokosten ganz oder teilweise zu verzichten oder diese zu stunden.
- 10) Der LK AK kann einseitig und ohne dass es einer Zustimmung des Leistungsträgers bedarf, nach entsprechender rechtzeitiger Vorankündigung pauschalierte Stornobedingungen in das System einstellen, in den Buchungsvorgang mit dem Kunden einbeziehen und somit zum Vertragsinhalt des zwischen Gast und Leistungsträger vermittelten Pauschalreisevertrages machen.
- 11) Bei Leistungen des Leistungsträgers, die rechtlich weder als Gastaufnahmeverträge, noch als Pauschalangebote einzustufen sind, obliegt es ausschließlich dem Leistungsträger selbst, Kündigung, Stornierung oder Rücktritt des Gastes entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln und die entsprechenden Konditionen mit dem Gast vertraglich, insbesondere durch entsprechende Geschäftsbedingungen, zu gestalten. Der LK AK ist diesbezüglich zu einer rechtlichen Beratung des Leistungsträgers weder berechtigt, noch verpflichtet.
- 12) Rücktrittserklärungen oder Kündigungserklärungen des Gastes oder sonstige Mitteilungen über ein Nichterscheinen oder eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen bei Buchungen, die über das System oder die konventionelle Vermittlungstätigkeit erfolgt sind, sind vom Gast ausschließlich an den Leistungsträger zu richten. Der LK AK und der Leistungsträger werden eine entsprechende Verpflichtung des Gastes jeweils vertraglich vereinbaren und in die entsprechenden Geschäftsbedingungen aufnehmen. Soweit solche Erklärungen des Gastes beim LK AK eingehen, wird diese den Leistungsträger schriftlich, per Fax oder per E-Mail unterrichten.
- 13) Der LK AK und der Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast unter Berufung auf die Vorschriften der §§ 312b, d BGB über Fernabsatzverträge geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages, beziehungsweise eines Pauschalreisevertrages **nicht** anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.

§ 14 Buchungsabwicklung

- 1) Der LK AK tritt gegenüber dem Gast **als Vermittler** und damit als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf.
- 2) Der LK AK kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder über das System schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder andere gewerbliche Auftraggeber.
- 3) Der LK AK ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.

- 4) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen, auftauchen können. Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass der LK AK in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.
- 5) Die Buchungsabwicklung gliedert sich in folgende 3 Varianten:
- Der Buchungsinteressent nimmt ausschließlich eine unverbindliche Anfrage an den Leistungsträger vor. Der Leistungsträger selbst oder der LK AK als dessen Vermittler unterbreitet dem Gast entweder ein verbindliches Angebot über die gewünschte Leistung oder teilt ihm die verfügbaren Preise und Leistungen, die seinen Wünschen entsprechen mit der Aufforderung mit, gegebenenfalls eine entsprechende verbindliche Buchung nach dieser Verfügbarkeitsauskunft vorzunehmen.
 - Es erfolgt eine verbindliche Buchung über das System, die für den Gast verbindlich ist und über das System und die Geschäftsbedingungen auch als rechtsverbindlich ausgestaltet wird, die jedoch vom System nicht sofort bestätigt wird sondern an den Leistungsträger weitergeleitet wird, der diese Buchung unverzüglich zu bearbeiten und dem Gast spätestens innerhalb von 24 Stunden die Buchungsbestätigung seiner Buchung mit Annahme der Buchung im System zu übermitteln hat. Nach Ablauf der 24 Stunden erfolgt automatisch eine Ablehnung der Buchungsanfrage und dem Gast werden andere Leistungsträger vorgeschlagen.
 - Der Gast nimmt über das System eine verbindliche Buchung vor, die auf der Grundlage des vom Leistungsträger in das System eingestellten Kontingentes dem Gast sofort verbindlich bestätigt wird und demnach sofort zum einem für den Gast und den Leistungsträger verbindlichen Vertragsabschluss führt (Buchung in Echtzeit).

Der LK AK ist mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch Nachricht im System, die der Leistungsträger beim Login auf der System-Startseite sieht, oder per E-Mail berechtigt, ohne Zustimmung des Leistungsträgers die Buchungsfunktionalitäten dahingehend zu ändern, dass unverbindliche Anfragen sowie Buchungen auf Anfrage nicht mehr möglich sind, sondern das System ausschließlich direkt und unmittelbar buchbare Unterkünfte entsprechend lit. c) darstellt.

- 6) Die Entscheidung darüber, in welcher der drei in Abs. (5) genannten Buchungsvarianten der Leistungsträger seine jeweiligen Angebote buchbar machen will, liegt nach Maßgabe des Änderungsvorbehalts und bis zur Ausübung dieses Änderungsrechts durch den LK AK, beim Leistungsträger. Eine entsprechende Änderung dieser Buchbarkeit eines bestimmten Angebots hat vom Leistungsträger gegenüber dem LK AK jedoch mit einer Vorankündigungsfrist von 10 Werktagen zu erfolgen. Erfolgt eine Ankündigung nicht oder nicht rechtzeitig, so ist der LK AK berechtigt, das jeweilige Angebot weiter nach Maßgabe der ursprünglichen Festlegung des Leistungsträgers zur Buchbarkeit des betreffenden Angebots zu vermitteln.
- 7) Es obliegt dem Leistungsträger, insbesondere durch Überprüfung des aktuellen Stands der von ihm in das System eingestellten Kontingente bei Buchungen außerhalb des Systems (telefonisch, per E-Mail, per Fax, mündlich) sicherzustellen, dass keine Doppelbuchungen auftreten. Soweit es gleichwohl zu solchen Doppelbuchungen kommt, obliegt es ausschließlich dem Leistungsträger durch entsprechende Vereinbarungen mit den betroffenen Gästen für eine Abhilfe in Form einer einvernehmlichen Aufhebung einer der Buchungen, einer Verschiebung des Aufenthaltszeitraums, einer alternativen Unterkunft oder in anderer Form zu sorgen. Der LK AK ist diesbezüglich zu keinerlei Maßnahmen verpflichtet. Sie ist insbesondere weder berechtigt, noch verpflichtet, durch Eingriff in das System eine Buchung aufzuheben bzw. zu löschen. Die Kosten zur Behebung einer Doppelbuchung trägt ausschließlich der Leistungsträger, sofern für das Entstehen der Doppelbuchung nicht eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den LK AK ursächlich oder mitursächlich geworden ist.
- 8) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen und davon, ob und zu welchem Zeitpunkt der LK AK die Buchungsfunktionalitäten dahingehend ändert, dass über das System nur noch verbindliche Buchungen nach Abs. 5 lit. c) entgegengenommen werden, gilt:
- Der LK AK ist berechtigt, im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit bei verbindlichen mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder per E-Mail übermittelten Buchungswünschen von Gästen die entsprechende Buchung für den Gast verbindlich im System entsprechend der hinterlegten bzw. nach Belegungsplan verfügbaren Kontingente vorzunehmen.
 - Im Falle entsprechender Buchungen ist der LK AK ausschließlich als Vermittlerin tätig und demnach nicht Vertragspartner des Leistungsträgers bezüglich der gebuchten Leistung. Der LK AK haftet insbesondere nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den Gast/Auftraggeber, insbesondere nicht für die Zahlung, ausgenommen dass ein Zahlungsausfall ursächlich durch fehlerhafte Eingaben in das System und/oder die fehlerhafte Aufnahme von Kundendaten oder Leistungsdaten verursacht wurde.
 - Sobald und soweit nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine Provisionspflicht für vom LK AK vermittelte Buchungen besteht, sind auch entsprechende Vermittlungsvorgänge durch den LK AK, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes vorgenommen werden, nach der jeweils gültigen Provisionsliste und den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verprovisionieren.

§ 15 Anbindung der Internetplattform des LK AK an andere Internetplattformen und Buchungssysteme

- 1) Für die Anbindung an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme gilt:
- Der Leistungsträger stimmt mit Abschluss dieses Vertrages der Weiterleitung seiner Daten an die in der **Anlage 2** zum Vertrag aufgeführten / gekennzeichneten Plattformen und Buchungssysteme zu.
 - Soweit dem Leistungsträger über die Funktionalitäten des Systems die Möglichkeit eröffnet ist, selbst die entsprechende Weiterleitung seiner Daten an bestimmte für Internetplattformen bzw. Buchungssysteme die Freischaltung vorzunehmen oder abzustellen, liegt es ausschließlich im Ermessen des Leistungsträgers, diese Freischaltung vorzunehmen oder abzustellen. Entsprechende Verpflichtungen des Stützpunkts bestehen in diesem Fall nicht. Für Freischaltung bzw. Abschaltung und die entsprechenden sachlichen und rechtlichen Folgen ist ausschließlich der Leistungsträger selbst verantwortlich.
 - Hinsichtlich der Weiterleitung der Daten des Leistungsträgers an Internetplattform und Buchungssysteme, bei denen die Funktionalität einer Freischaltung bzw. Abschaltung durch den Leistungsträger selbst nicht besteht gilt, dass der Leistungsträger von Veränderungen entsprechend der Auflistung in **Anlage 2** dieses Vertrages vom Stützpunkt unterrichtet wird. Der Leistungsträger kann der entsprechenden Freischaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang widersprechen. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, gilt die Zustimmung als erteilt und ist für den Leistungsträger für eine Laufzeit von zwölf Monaten ab der erfolgten Mitteilung bindend. Ein Widerspruch nach Ablauf der Frist wirkt demnach erst für den Zeitpunkt nach Ablauf von zwölf Monaten. Ohne Widerspruch erfolgt nach Ablauf von zwölf Monaten eine weitere Verlängerung für weitere zwölf Monate.
 - Mit der entsprechenden Zustimmung ermächtigt der Leistungsträger den LK AK zur Weiterleitung seiner Daten und zur Darstellung seines Betriebes bzw. seiner Angebote auf/in diesen anderen Internetplattform bzw. Buchungssystemen.
- 2) Die Leistung des LK AK besteht insoweit ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über die jeweilige Schnittstelle.
- 3) Der LK AK übernimmt mit Abschluss der Vereinbarung keine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass die Betreiber

dieser Plattformen und Systeme den Leistungsträger und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.

- 4) Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme die Aufnahme des Leistungsträgers teilweise vom Abschluss eines entsprechenden Vertrages abhängig machen. Es obliegt nicht dem LK AK, solche Verträge im eigenen Namen oder namens des Leistungsträgers für dessen Teilnahme abzuschließen oder solche Verträge für den Leistungsträger zu prüfen.
- 5) Der Leistungsträger ist weiter darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme teilweise Provisionen erheben, die höher sein können, als bei einer Buchung über das vom LK AK selbst betriebene System.
- 6) Der LK AK haftet in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des Leistungsträgers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Datenübermittlung, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstigen sachlichen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit der Teilnahme des Leistungsträgers an solchen Plattformen und Systemen.

§ 16 Bewertungen

- 1) Eine Darstellung auf den Websites und Portalen des LK AK erfolgt nur unter Einbindung von Bewertungen aller relevanten Plattformen. Hierzu setzt der LK AK auf eine marktgängige Bewertungssuchmaschine, die im Web vorhandene Bewertungen sammelt und zusammenrechnet (Punkte und Textbeschreibungen). Eine Benotung des Leistungsträgers wird im System erst ab dem Vorliegen von mindestens 10 Bewertungen angezeigt.
- 2) Der LK AK übernimmt keinerlei Haftung bei negativen oder durch die Bewertungssuchmaschine falsch zugewiesenen Bewertungen, es sei denn, eine falsche Zuweisung wäre durch der LK AK vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Dem LK AK obliegt diesbezüglich keine Überprüfungspflicht. Es obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, die ihn bzw. seinen Betrieb betreffenden Zuweisungsfehler zu überprüfen und hiervon dem LK AK gegebenenfalls unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 3) Bewertungen unterliegen dem Recht der freien Meinungsäußerung und können daher subjektiven Charakter aufzeigen. Der LK AK schreibt jeden Gast, der online über die Plattformen des LK AK bucht, zwei Tage nach Abreise an und bittet um eine Bewertung für den gebuchten Leistungsträger.
- 4) Bei aus Sicht des Leistungsträgers fehlerhaften oder unzutreffenden Bewertungen ist das Portal verantwortlich, auf welchem die Bewertung verfasst wurde. Für Bewertungen, die direkt über die Seiten des LK AK erstellt werden, erfolgt keinerlei Haftung oder Löschung aus Gründen der Inakzeptanz des Leistungsträgers. Diese Bewertungen werden nur gelöscht, wenn
 - a) Leistungen bewertet wurden, die vom Leistungsträger gar nicht angeboten werden (z.B. Schwimmbad, Aufzug),
 - b) der Leistungsträger glaubhaft macht, dass der Bewerter nicht in seinem Haus gewohnt hat,
 - c) wenn der Leistungsträger nachweist, dass die Bewertung objektiv unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält.
- 5) Stellt der Leistungsträger selbst – oder ein Beauftragter in dessen Auftrag oder mit dessen Einverständnis – eine Bewertung ein, so wird diese gelöscht. Im Wiederholungsfalle kann der LK AK die Vereinbarung mit dem Leistungsträger nach vorangegangener Abmahnung entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung außerordentlich fristlos oder befristet kündigen. Der LK AK kann unbeschadet dieses Kündigungsrechts für jeden Fall der Zuwiderhandlung (unter Ausschluss der Berufung des Leistungsträgers auf einen Fall der fortgesetzten Handlung) den Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v. € 500,- geltend machen. Die Geltendmachung eines weitgehenden Schadens bleibt in diesem Fall vorbehalten.

§ 17 Beiträge, Umlage, Provision

- 1) Bezüglich der vom Leistungsträger an den Stützpunkt zu bezahlenden Entgelte und Provisionen wird auf die **Anlage 3** zu diesem Vertrag verwiesen, welche Bestandteil des Vertrages ist.
- 2) Hinsichtlich einer einseitigen Erhöhung der vereinbarten Entgelte durch den Stützpunkt gilt die Bestimmung in § 10 Abs. 2 über die Erhöhung der Kosten für die Datenpflege entsprechend.

§ 18 Zahlungsabwicklung mit dem Gast bei Unterkunftsverträgen und bei Pauschalreiseverträgen

- 1) Der LK AK eröffnet dem Leistungsträger auf der Grundlage entsprechender Regelungen in den Gastaufnahmebedingungen, die mit dem Gast vereinbart, im Gastgeberverzeichnis abgedruckt und in den Onlinebuchungsablauf einbezogen werden, bei **Gastaufnahmeverträgen** die Möglichkeit, Anzahlungen bis zu 20 % zu erheben. Ansonsten sehen diese Gastaufnahmebedingungen vor, dass die Restzahlung des Gastes zum Aufenthaltsende durch direkte Zahlungen an den Gastgeber vor Ort zahlungsfällig wird. Dem Gastgeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, mit dem Gast im Einzelfall abweichende Vereinbarungen über die Anzahlung und/oder die Restzahlung zu treffen.
- 2) Ansonsten gilt bezüglich der Höhe einer vom Leistungsträger gewünschten Vereinbarung zur Anzahlung:
- 3) Bei Buchungen über das System wird dem Leistungsträger die Möglichkeit eröffnet werden, selbst eine entsprechende Höhe, der von ihm gewünschten und mit dem Gast zu vereinbarenden Anzahlung, einzustellen.
- 4) Für die entsprechende Festlegung der Anzahlungshöhe ist ausschließlich der Leistungsträger selbst verantwortlich. Der LK AK ist zu einer entsprechenden Beratung weder berechtigt, noch verpflichtet. Der Leistungsträger hat bei der Festlegung der Anzahlungshöhe die gesetzlichen Bestimmungen und die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen und sich insoweit gegebenenfalls fachlich entsprechend beraten zu lassen.
- 5) Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass nach aktueller Lage von Gesetz und Rechtsprechung bei Angeboten, die sich rechtlich als Pauschalreise darstellen, eine Anzahlung nur gegen Übergabe eines so genannten Sicherungsscheins gefordert oder angenommen werden darf und die Anzahlung 20% des Reisepreises nicht übersteigen darf.
- 6) In jedem Fall erfolgt die gesamte Zahlungsabwicklung hinsichtlich Anzahlung bzw. Restzahlung ausschließlich zwischen dem Leistungsträger und dem Gast. Der LK AK ist demnach weder berechtigt, noch verpflichtet, Anzahlungen und/oder Restzahlungen des Gastes zu fordern und/oder anzunehmen. Die gesamte Zahlungsabwicklung mit dem Gast obliegt demnach ausschließlich dem Leistungsträger mit der Maßgabe, dass dies für jedwede Zahlungen, also auch für Nebenkosten und Stornokostenforderungen gilt.

- 7) Der LK AK haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.

§ 19 Haftung, Unterrichtungspflicht des Gastgebers

- 1) Der LK AK haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung des LK AK in dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
- 2) Der Leistungsträger stellt den LK AK von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Gastaufnahmevertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten des LK AK beruht.
- 3) Der Leistungsträger haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast – für Leistungsmängel gegenüber dem LK AK. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vereinbarungsdauer nicht im betriebssicheren Zustand befinden.
- 4) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Leistungsträgers gegenüber dem Gast unberührt.
- 5) Der LK AK wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.
- 6) Der Leistungsträger ist verpflichtet, den LK AK von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

§ 20 Geschäftsbedingungen des LK AK

- 1) Die nachfolgenden Bestimmungen über die Verwendung und die Einbeziehung von Geschäftsbedingungen in den Onlinebuchungsablauf **gelten nicht**, wenn zwischen dem LK AK und dem Leistungsträger im Einzelfall ausdrücklich die Verwendung eigener Geschäftsbedingungen des Leistungsträgers und deren Einbeziehung in den Onlinebuchungsablauf vereinbart sind. Im Falle einer solchen Vereinbarung gelten die Regelungen in § 13 Abs. 1 dieses Vertrages entsprechend.
- 2) Der LK AK kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbaren und zwar bei Unterkunftsverträgen sog. „Gastaufnahmebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger) bei Pauschalangeboten sog. „Reisebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger als Reiseveranstalter), soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zuwiderlaufen.
- 3) **Die aktuellen Fassungen der Gastaufnahmebedingungen für Beherbergungsleistungen und der Reisebedingungen für Pauschalangebote sind diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügt.** Die Aktualisierung dieser Geschäftsbedingungen obliegt ausschließlich dem LK AK. Der Leistungsträger hat das Urheberrecht der Urheber dieser Geschäftsbedingungen und das entsprechende Benutzungsrecht der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH bzw. der Region und dem LK AK zu beachten. Der Leistungsträger ist demnach nicht berechtigt, diese Geschäftsbedingungen außerhalb der Mitwirkung am Onlinebuchungssystem nach den Bestimmungen dieses Vertrages für eigene Vertriebszwecke, insbesondere den Vertrieb seiner Leistungen über einen eigenen Internetauftritt oder seiner eigenen konventionellen Vermarktungstätigkeit (Brief, Fax, Telefon, E-Mail) ganz oder auszugsweise zu verwenden. Im Rahmen der ihm gestatteten Verwendung nach diesem Vertrag steht ihm kein Bearbeitungsrecht an diesen Bedingungen zu.
- 4) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen und bei denen der LK AK die entsprechenden Geschäftsbedingungen als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers mit dem Gast/Auftraggeber vereinbart hat, diese auch tatsächlich nach den aktuellen Fassungen dieser Geschäftsbedingungen abzuwickeln. Dem Leistungsträger ist es jedoch gestattet, zu Gunsten des Gastes/Auftraggebers von diesen Geschäftsbedingungen abzuweichen, insbesondere im Einzelfall kostenfreie Rücktrittsrechte zu gewähren sowie auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten im Fall des Rücktritts oder der Nichtanreise des Gastes zu verzichten, entsprechende Ansprüche zu reduzieren oder fällige Zahlungen für Rücktrittskosten zu stunden.
- 5) Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen, mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen und eigene oder andere Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.
- 6) Der LK AK kann solche Geschäftsbedingungen auch nach Vereinbarungsschluss einführen oder ändern und gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung für den Leistungsträger verbindlich machen.
- 7) Soweit Unterkunftscontingente vom LK AK im Rahmen von Pauschalangeboten belegt werden, bei denen der LK AK als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Gast auftritt, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. In diesen Fällen kann der LK AK die Inanspruchnahme von Contingenten in einer speziellen „Leistungsträgervereinbarung zur Leistungserbringung bei Pauschalen des LK AK“ regeln.

§ 21 Eigentümerwechsel

- 1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung dem LK AK unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist die Vereinbarung kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem diese Leistungsträger-Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- 3) Bei der Vermittlung von Unterkünften des Leistungsträgers haftet der bisherige Eigentümer/Pächter dem LK AK gegenüber für die

Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat den LK AK von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

§ 22 Vereinbarungsdauer, Sperrung des Eintrags/der Anzeige, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung

- 1) Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung. Vertragsjahr ist jeweils der Zeitraum des Kalenderjahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres ist ausgeschlossen. Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle Buchungen, die nach dem 1.1.2017 erfolgen. Für die Zusammenarbeit, die Buchungen und die Entgelte bis zum 31.12.2016 gelten die bisher zwischen den Vertragsparteien vereinbarten bzw. praktizierten Konditionen weiter, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 2) Über den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn der Leistungsträger oder der LK AK die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 1 Monat zum 30.06. eines Jahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich unter Ausschluss der elektronischen Textform zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- 3) Der LK AK kann die Vereinbarung im Wege der außerordentlichen Kündigung befristet oder fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen dem LK AK und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a) Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - b) erhebliche Leistungsmängel
 - c) unrichtige oder unvollständige Angaben im Rahmen der Stammdatenerfassung
 - d) Zahlungsverzug des Leistungsträgers mit der Zahlung von Provisionen, Gebühren und Entgelten soweit Zahlungen, ohne dass ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Leistungsträgers besteht, trotz Mahnung des LK AK mit einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen nicht ausgeglichen werden oder in Fällen von fortgesetztem Zahlungsverzugs
 - e) wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen
 - f) die Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Bildrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten des LK AK oder von Dritten
 - g) Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung
 - h) Konzessionsverlust
 - i) Handlungen oder Unterlassungen des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen des LK AK zu schädigen.
- 4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch elektronische Textform (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen.
- 5) Eine außerordentliche Kündigung setzt eine vorherige Abmahnung des Leistungsträgers mit angemessener Fristsetzung zur Behebung von Mängeln, Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder sonstiger Maßnahmen, die den Kündigungsgrund beseitigen können, voraus. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung des LK AK ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.
- 6) Anstelle einer Kündigung kann der LK AK bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 den Leistungsträger bezüglich eines Eintrags/einer Anzeige für eine konkrete künftige Auflage des Gastgeberverzeichnis/Urlaubsmagazins ausschließen, insbesondere das Erscheinen seines Eintrages oder seiner Anzeige sowie die Online-Buchbarkeit in den Internetauftritten vorübergehend sperren. Für die Dauer einer berechtigten Sperrung bleibt der Leistungsträger zur Bezahlung vereinbarter Entgelte verpflichtet.
- 7) Für die fehlerhafte Pflege der Stammdaten und/oder Kontingente, Preise und sonstigen Angaben gilt:
 - a) Unterlässt der Gastgeber in mehr als 3 aufeinanderfolgenden Fällen (unbeschadet der Dauer des Zeitraums zwischen den Fällen) oder in einem Zeitraum von 6 Monaten mehr als 3 mal in nicht aufeinanderfolgenden Fällen die korrekte Pflege der Stammdaten und/oder macht er im Rahmen der Stammdatenpflege falsche, irreführende oder unvollständige Angaben zu Leistungen, Einrichtungen, Ausstattungen, Produktnamen, Preisen, Verfügbarkeiten, Klassifizierungsangaben, An- und Abreisebedingungen, Mindestaufenthaltsangaben oder sonstigen aus Sicht des Gastes buchungsrelevanten Daten, so ist der LK AK berechtigt, nach Abmahnung den System-Zugang des Gastgebers für 4 Wochen zu sperren.
 - b) Soweit unterbliebene oder unrichtige Angaben des Leistungsträgers geeignet sind, einen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung oder einen sonstigen Gesetzesverstoß zu begründen und insbesondere der LK AK selbst der Gefahr einer entsprechenden Abmahnung durch Wettbewerbsvereinigungen und Verbraucherschutzvereinigungen oder sonstige abmahnbefugte Stellen auszusetzen, ist der LK AK berechtigt, nach entsprechender Abmahnung für die Zeit der Sperrung und darüber hinaus die entsprechenden Korrekturen einseitig vorzunehmen und/oder den Funktionsumfang im System für den Leistungspartner einzuschränken, sodass die betroffenen Daten nicht mehr durch den Leistungspartner verändert werden können.
 - c) Durch das Recht zur Sperrung des System-Zugangs des Leistungsträgers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht des LK AK zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unberührt. Im Wiederholungsfalle können bei gleichartigen Verstößen zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung auch Sachverhalte herangezogen werden, die nach Abmahnung des LK AK bereits zu einer Sperrung nach lit. a) geführt haben.
- 8) Die vorstehenden Rechte zur Sperrung und Kündigung stehen dem LK AK – unter den dort aufgeführten Voraussetzungen bezüglich Mahnung und Fristsetzung – auch dann zu, wenn der Leistungsträger mit Zahlungen für Kurbeiträge oder Fremdenverkehrsbeiträge oder Provisionen (auch Provisionsabrechnungen von Dritt-/Buchungsplattformen) im Rückstand ist.
- 9) Die Vornahme einer Sperrung oder der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung schließt weitergehende Ansprüche des LK AK, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht aus.

§ 23 Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Sollte diese Vereinbarung in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt der Vereinbarung entspricht.

§ 24 Datenschutz

- 1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem BDSG. Dies gilt sowohl für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Leistungsträgers als auch für die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten der Gäste.
- 2) Der Stützpunkt erhebt, verarbeitet und speichert die Daten des Leistungsträgers zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Kategorien der verarbeiteten Daten umfassen Anschrift- und Kontaktdaten des Leistungsträgers, sowie Anschrift-, Kontakt und Aufenthaltsdaten der Gäste. Die Daten werden an Drittplattformen gem. § 15 dieser Vereinbarung übermittelt, soweit der Leistungsträger sich über Drittplattformen vermitteln lässt.
- 3) Die Parteien verpflichten sich, eine wirksame Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung zu schließen.
- 4) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass im Tourismusnetzwerk Rheinland-Pfalz zur Erfüllung der technischen Dienstleistungen die Technikdienstleistung durch die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH zentral eingekauft wird und über die Regionen und Stützpunkte dezentral ausgerollt wird. Die einzelnen Partner haben hierzu entsprechende Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung geschlossen. Soweit sich Vertragspartner der Auftragsverarbeitung in der Leistungskette ändern, wird der Leistungsträger entsprechend darüber informiert und kann von einem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, was jedoch in der Regel zur Einschränkung der vertragsgegenständlichen Leistungen oder zur Beendigung dieses Vertrages führen wird. Näheres regelt die gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.
- 5) Eine Löschung von personenbezogenen Daten erfolgt erst nach Ablauf der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten, die für den Leistungsträger wie den Stützpunkt gelten. Dies gilt auch, soweit Vertragsverhältnis beendet wird. Wünscht der Leistungsträger eine vorzeitige Herausgabe und Löschung von personenbezogenen Daten, zu dessen Aufbewahrung der Stützpunkt nicht aus eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verpflichtet ist, so kann der Stützpunkt für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung verlangen.
- 6) Alle Angaben und Informationen in dieser Vereinbarung und in den Stammdatenerfassungsbogen, auch soweit sie keine Personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO sind, sind von beiden Seiten streng vertraulich zu behandeln, soweit es sich nicht um öffentlich zugänglich gemachte Angebotsdaten handelt.

§ 25 Gerichtsstand; Sonstiges

- 1) Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vereinbarungsparteien ist der Sitz des LK AK, wenn die Vereinbarungsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- 2) Die Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift eine jeweils gleichlautende und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Fassung dieses Vereinbarungsexemplars erhalten zu haben.
- 3) Der Leistungsträger bestätigt, die in dieser Vereinbarung aufgeführten Anlagen vollständig erhalten zu haben.

Anlage 1: Vereinbarung zu den Kosten der Datenpflege

Die Datenpflege wird soweit möglich von der Unterkunft selbst über den WebClient4 übernommen. Der Leistungsträger verpflichtet sich, seine Daten regelmäßig zu prüfen und ggfs. zu aktualisieren. Der Landkreis Altenkirchen bzw. die jeweilige Verbandsgemeinde steht dem Leistungsträger dabei beratend zur Seite. Dieser Service ist für den Leistungsträger kostenfrei.

Anlage 2: Deskline®-Vertriebspartner und Ausspielkanäle in Rheinland-Pfalz

Die Zusammenstellung der Channels verändert sich (Wegfall bestehender Channels, Hinzukommen neuer Channels). Eine Garantie für die Ausspielung oder ein Anspruch darauf besteht nicht.

- Website der Regionalagentur Westerwald Touristik-Service (www.westerwald.info)
- Website der Tourist Information (www.westerwald-sieg.de)
- Verschiedene Websites der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH (www.rlp-tourismus.de inklusive verschiedener Sub-Domains)
- in verschiedenen Kanälen der Outdooractive Plattform
- in anderen Kanälen (Websites und Apps)

Eigene Deskline® Kanäle:

- Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH (www.gastlandschaften.de)
- Regionalagenturen
- Stützpunkte / Ortsebene

Eigene Outdooractive Kanäle:

- Tourenplaner Rheinland-Pfalz (www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de)
- Rheinland-Pfalz erleben App
- (<https://www.gastlandschaften.de/urlaubsthemen/wandern/wandertourenplaner-wander-app/rheinland-pfalz-app/>)

Externe Deskline®-Kanäle/Vertriebspartner, mit denen die RPT Kooperationsverträge abgeschlossen hat:

- **Bestfewo** mit Vertriebsnetz (Affiliate Partnern):
 - HomeToGo
 - Holidu
 - Meinstadt
 - Idealo
 - Ortsdienst.de
 - Teutoburger Wald
 - Focus
 - Seen.de
 - Clinsiel.de
 - MAZ
 - Reise-Rebellen
 - Ferien-mit-Hund
- **Casamundo** mit Vertriebsnetz (Affiliate Partnern):
 - Eurorelais
- **E-domizil** mit Vertriebsnetz (Affiliate Partnern):
 - Belita GmbH
 - OLIMAR Reisen Vertriebs GmbH
 - BigXtra Touristik GmbH
 - 1x1 Gruppe
 - Urlaub ab Kassel Airport
 - Palo Trabel GmbH
 - Schweden.net
 - Hundeerlaubt.de
 - Suntour.TV GmbH
 - Urlaub-Dorado
 - Holiday Land Butz Star Reisen GmbH
 - Norwegenstube

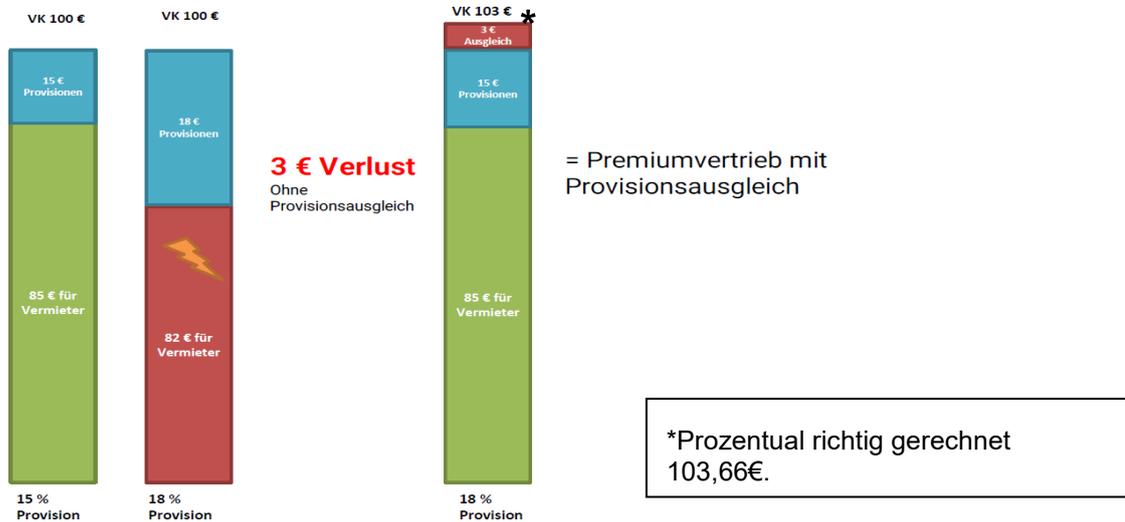
- Zieglers Reisewelt
- Reisebüro Global Tours GmbH
- Made4Travel
- BAVARIA-LLOYD Reisebüro GmbH
- Sonnenklar Reisebüro Naumburg
- Check in Reisen 24
- Poedzka Media GmbH
- HundredRooms S.L
- HundredRooms S.L UK
- HLX Touristik GmbH
- Sonnenklar Reisebüro Gotha
- Ralles Reiseland
- AeroNetz
- HEWEROS Reisepreisvergleich
- Globetrotter Erlebnis GmbH
- JAHN REISEN / DER Touristik Köln GmbH
- Lidl Digital International GmbH & Co. KG
- Piske Uwe
- Invia Travel Germany GmbH
- Tourex Reisen Halle GmbH
- hht.de
- Reisebüro Saft
- WebQuartier
- **HRS Group** mit Vertriebsnetz (Affiliate Partnern):
 - Meine-Ferienregion.de
 - Deutsche Bahn
 - Fewo.de
 - HRS Holidays
 - Holidu (nur Unterkünfte mit Provisionsausgleich)
 - Hometogo
 - Idealo (nur Unterkünfte mit Provisionsausgleich)
 - Penny Reisen
 - Reise.com
 - Rewe Reisen
 - Tripping.com
 - Casamundo
 - Homeaway (FeWo-direkt) (Unterkünfte ohne Provisionsausgleich nur mit Travel Service Fee; Unterkünfte mit Provisionsausgleich ohne TSF)
 - DERTour
 - Best-fewo.de (nur Unterkünfte mit Provisionsausgleich)
 - CHECK24 (nur Unterkünfte mit Provisionsausgleich)
 - Urlaubsguru (nur Unterkünfte mit Provisionsausgleich)
 - Google Vacation Rentals (ab November)

Informationsblatt zum neuen Premiumkanal DS-Vertriebswelten

1. Wo liegt der Unterschied zu anderen Portalen wie z.B. E-Domizil?

Da der neue Premiumkanal verschiedene Anbieter mit jeweils unterschiedlichen Provisionsätzen beinhaltet, die über den jetzigen 15 % Provision liegen, werden die Buchungen, die über diesen Kanal eingehen, mit einem Provisionsausgleich abgewickelt.

2. Was versteht man unter Provisionsausgleich?



Die **linke Säule** zeigt die derzeitige Aufteilung der Provisionsabgabe bei einem Provisionsatz von 15%. Hier zahlt der Gast 100 Euro an die Unterkunft. Davon behält sich der Gastgeber 85 Euro ein und zahlt 15 Euro Provision an die Tourist-Information (Name einsetzen). Dies bleibt bei den bisherigen Portalen auch weiterhin so bestehen.

Die **mittlere Säule** zeigt die Aufteilung, wenn der Provisionsatz mehr als 15 % beträgt, ohne den sogenannten Provisionsausgleich. In diesem Beispiel würde der Gastgeber bei gleichbleibendem Unterkunftspreis (100 Euro) einen Verlust von 3 Euro machen.

Damit dem Unterkunftsbetrieb seine Basiseinnahmen (85 Euro) erhalten bleiben, werden die Mehrkosten (3 Euro), die durch die erhöhte Provision entstehen, auf den Unterkunftspreis automatisch aufgeschlagen. Hier zahlt der Gast die Mehrkosten (**rechte Säule**).

3. Woran erkenne ich eine Buchung von DS-Vertriebswelten mit einem Provisionsausgleich?

- a) Auf der Buchungsbestätigung finden Sie über dem Buchungszeitraum einen Hinweis mit der jeweiligen buchenden Organisation:

| | | | |
|--|---------------------------------------|--------------------|------------|
| Buchende Organisation: HRS Group - DS Vertriebswelten / Portal: HRS Group - DS Vertriebswelten mit CM / | | | |
| Anreise: | 07.07.2019 | Abreise: | 13.07.2019 |
| | | Verpflegung: Keine | |
| Leistung(en): | 1 x 2-Bett-Wohnung | | |
| Total Personen: | 2 (Erwachsene: 2 Kinder: 0 (Alter:)) | | |
| Betrag der Leistung | EUR | 301,70 | |

- b) Auf der Abrechnung ist der entsprechende Hinweis gegeben:

- Provisionsatz (% Kommis.) > 15%

| Buchung | Datum/ Produkt/ Gast | Basis | % Kommis. | Forderung |
|--------------|---|--------|-----------|-----------|
| 181-████ | 07.07.2019 - 13.07.2019 2-Bett-Wohnung ████████ | 301,70 | 25,62 % | 77,30 |
| Summe | | | | 77,30 |

4. Worauf muss ich achten?

Der erhöhte Verkaufspreis kann je nach Portal unterschiedlich sein (errechnet sich automatisch). Der erhöhte Verkaufspreis muss vom Gastgeber kassiert werden! Einen Hinweis dazu finden Sie auch auf der jeweiligen Buchungsbestätigung:

ACHTUNG:

Bitte diesen Betrag beim Gast einkassieren EUR 301,70

Die Provisionsabrechnung geht Ihnen gesondert zu.

Bei eventueller Stornierung/Nichtanreise bitten wir Sie, die Rechnung direkt an den Gast zu senden.

Im Falle einer Stornierung werden die AGBs von TI Hachenburg angewendet.

Diese Buchung wurde Ihnen vom Portal: HRS Group - DS Vertriebswelten mit CM vermittelt.
Die für die Vertriebskanäle von HRS Solutions benötigte Mehrprovision wird zum Schutz Ihres Erlöses über den Provisionsausgleich refinanziert und Ihr Zimmerpreis von 264,00 EUR wurde entsprechend erhöht.
Somit entstehen für Sie keine zusätzlichen Kosten.
Bitte beachten Sie immer den ausgewiesenen Gesamtpreis in der Buchungsbestätigung und ziehen Sie diesen von Ihrem Gast ein!

5. Welche Anbieter beinhaltet der neue Premiumkanal und wo kann man meine Unterkunft buchen?

- Check24, HomeAway und FeWo direkt

6. Was sind die Vorteile?

- Mehr Buchungen, da der Premiumkanal „DS-Vertriebswelten“ ein größeres Vertriebsnetz aufweist
- Die Gewinnmarge bleibt für die Unterkunft gleich
- Der Unterkunftspreis (Verkaufspreis) wird automatisch in den Portalen erhöht

Anlage 3: Vereinbarung zu Provisionen

Vertriebskanal

Provisionsatz

Hinweis

Internet

12%

zzgl. MwSt.

Sie können vom zuständigen Stützpunkt / Westerwald Touristik-Service (12%*) und vom Gast übers Internet (12%*) gebucht werden.

Externer Mittler

**15% mit
Provisionsausgleich**

zzgl. MwSt.

Sie können vom zuständigen Stützpunkt / Westerwald Touristik-Service (12%*) und vom Gast übers Internet (12%*) gebucht werden. Des Weiteren erscheinen Sie auf dem Premiumkanal der HRS Vertriebswelten (u.a. Check 24, fewo direkt) (>15 %*), bei denen Sie ebenfalls direkt vom Gast gebucht werden können.

Die Provisionen liegen hier aufgrund von Provisionsausgleich höher. Die Mehrkosten dafür werden jedoch vom Gast getragen. Ein entsprechendes Informationsblatt ist beigefügt.

Vermieter

Datum, Stempel und Unterschrift

* zeigt bei welcher Buchung Sie die angegebene Provision zahlen müssen

Anlage 4: Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen der Gastgeber in der Region Westerwald-Sieg

Der **Westerwald-Sieg Tourismus des Landkreises Altenkirchen, nachstehend „LKAK“ abgekürzt**, vermittelt Unterkünfte von **Gastgebern und Privatvermietern** (Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer und Ferienwohnungen), nachstehend einheitlich **"Gastgeber"** genannt, in der Region Westerwald-Sieg entsprechend dem aktuellen Angebot. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des im Buchungsfall zwischen dem Gast und dem Gastgeber zu Stande kommenden Gastaufnahme-/Beherbergungsvertrags und regeln ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem Gastgeber und die Vermittlungstätigkeit der **LK AK. Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher sorgfältig durch.**

1. Stellung des LK AK; Geltungsbereich dieser Gastaufnahmebedingungen

1.1. Für alle Vertragsabschlüsse gilt:

- a. Der LK AK ist Betreiber der jeweiligen Internetauftritte bzw. Herausgeberin entsprechender Gastgeberverzeichnisse, Kataloge, Flyer oder sonstiger Printmedien und Onlineauftritte, soweit sie dort als Herausgeberin/Betreiberin ausdrücklich bezeichnet ist.
 - b. Soweit der LK AK Leistungen der Gastgeber (Unterkunft, Verpflegung und eigene Nebenleistungen des Gastgebers) vermittelt, die keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Leistungen des Gastgebers ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Leistungszusammenstellung des Gastgebers oder der LK AK selbst darstellen noch als solches beworben werden, hat der LKAK lediglich die Stellung eines Vermittlers.
 - c. Der LK AK hat als Vermittler die Stellung eines Vermittlers bzw. Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen dem LK AK vorliegen.
 - d. Unbeschadet der Verpflichtungen des LK AK als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit der LK AK) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist der LK AK im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach b) oder c) weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner des im Buchungsfall zu Stande kommenden Gastaufnahmevertrages. Er haftet daher nicht für die Angaben des Gastgebers zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für Leistungsmängel.
- 1.2. Die vorliegenden Gastaufnahmebedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, für alle Buchungen von Unterkünften, bei denen Buchungsgrundlage das vom **LK AK** herausgegebene Gastgeberverzeichnis ist, bzw. bei Buchungen auf der Grundlage der entsprechenden Angebote im Internet.
- 1.3. Den Gastgebern bleibt es vorbehalten, mit dem Gast im Einzelfall andere Gastaufnahmebedingungen zu vereinbaren oder Regelungen, die von den nachfolgenden Gastaufnahmebedingungen abweichen oder diese ergänzen.

2. Vertragsschluss, Reisevermittler, Angaben in Hotelführern

- 2.1. Mit der Buchung bietet der Gast, gegebenenfalls nach vorangegangener **unverbindlicher** Auskunft des Gastgebers über seine Unterkünfte und deren aktuelle Verfügbarkeit, dem Gastgeber den Abschluss des Gastaufnahmevertrages **verbindlich** an. Grundlage dieses Angebots sind die Beschreibung der Unterkunft und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage (z.B. Ortsbeschreibung, Klassifizierungserläuterungen), soweit diese dem Gast bei der Buchung vorliegen.
- 2.2. Die Buchung des Gastes kann auf allen vom Gastgeber angebotenen Buchungswegen, also mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.
- 2.3. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung (Buchungsbestätigung) des Gastgebers oder des **LK AK** als dessen Vertreter zustande. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form, so dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Gast und den Gastgeber rechtsverbindlich sind.
- 2.4. Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen wird der Gast darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Gastaufnahmeverträgen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) o.ä.) abgeschlossen wurden, **kein Widerrufsrecht** besteht sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Mietleistungen (§ 537 BGB) gelten (siehe hierzu auch Ziff. 6 dieser Gastaufnahmebedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Gastaufnahmevertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist.
- 2.5. Im Regelfall wird der Gastgeber bei mündlichen oder telefonischen Buchungen eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den Gast übermitteln. Die Rechtswirksamkeit des Gastaufnahmevertrages hängt bei solchen Buchungen jedoch nicht vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung ab.
- 2.6. Soweit der Gastgeber, bzw. die **LKAK** als dessen Vermittler die Möglichkeit einer verbindlichen Buchung und Vermittlung der Unterkunft im Wege des elektronischen Vertragsabschlusses über eine Internetplattform anbietet, gilt für diesen Vertragsabschluss:
 - a. Der Online-Buchungsablauf wird dem Kunden durch entsprechende Hinweise erläutert. Als Vertragssprache steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.
 - b. Der Kunde kann über eine Korrekturmöglichkeit, die ihm im Buchungsablauf erläutert wird, jederzeit einzelne Angaben korrigieren oder löschen oder das gesamte Online-Buchungsformular zurücksetzen.
 - c. Nach Abschluss der Auswahl der vom Kunden gewünschten Unterkunftsleistungen und der Eingabe seiner persönlichen Daten werden die gesamten Daten einschließlich aller wesentlichen Informationen zu Preisen, Leistungen, gebuchten Zusatzleistungen und etwa mit gebuchten Reiseversicherungen angezeigt. Der Kunde hat die Möglichkeit, die gesamte Buchung zu verwerfen oder neu durchzuführen.
 - d. Mit Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde dem Gastgeber den Abschluss eines Gastaufnahmevertrages verbindlich an. Die Betätigung dieses Buttons führt demnach im Falle des Zugangs einer Buchungsbestätigung durch den Gastgeber oder die **LKAK** als Vermittler innerhalb der Bindungsfrist zum Abschluss eines zahlungspflichtigen Gastaufnahmevertrages. Durch die Vornahme der Onlinebuchung und die Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" wird keine Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Gastaufnahmevertrages begründet. Der Gastgeber ist frei in der Annahme oder Ablehnung des Vertragsangebots (der Buchung) des Kunden.

- e. Soweit keine Buchungsbestätigung in Echtzeit erfolgt, bestätigt der Gastgeber oder die **LKAK** als Vermittler dem Kunden unverzüglich auf elektronischem Weg den Eingang der Buchung. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Gastaufnahmevertrages entsprechend dem Buchungswunsch des Kunden.
 - f. Der Gastaufnahmevertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden zu Stande, welche der Gastgeber bzw. die **LKAK** als Vermittler dem Kunden in der im Buchungsablauf angegebenen Form per E-Mail, per Fax oder per Post übermittelt.
- 2.7. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Gastgebers vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Unterkunft erklärt.
- 2.8. Reisevermittler und Buchungsstellen sind nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich vom Gastgeber zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Unterkunfts- und Leistungsbeschreibung des Gastgebers stehen.
- 2.9. Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von der **LKAK** oder dem Gastgeber herausgegeben werden, sind für den Gastgeber und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Inhalt der Leistungspflicht des Gastgebers gemacht wurden.

3. Unverbindliche Reservierungen

- 3.1. Für den Gast unverbindliche Reservierungen, von denen er kostenlos zurücktreten kann, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit der **LKAK** oder dem Gastgeber möglich.
- 3.2. Ist keine für den Gast unverbindliche Reservierung ausdrücklich vereinbart worden, so führt die Buchung nach Ziffer 2. (Vertragsschluss) dieser Bedingungen grundsätzlich zu einem für den Gastgeber und den Gast/Auftraggeber rechtsverbindlichen Vertrag.
- 3.3. Ist eine für den Gast unverbindliche Reservierung vereinbart, so wird die gewünschte Unterkunft für den Gastgeber verbindlich zur Buchung durch den Gast bis zum vereinbarten Zeitpunkt frei gehalten. Der Gast hat bis zu diesem Zeitpunkt der **LKAK**, bzw. dem Gastgeber Mitteilung zu machen, falls die Reservierung als auch für ihn verbindliche Buchung behandelt werden soll. Geschieht dies nicht, entfällt die Reservierung ohne weitere Benachrichtigungspflicht der **LKAK** oder des Gastgebers. Erfolgt die Mitteilung fristgerecht, so kommt mit deren Zugang beim Gastgeber ein für diesen und den Gast rechtsverbindlicher Gastaufnahmevertrag zu Stande.

4. Preise und Leistungen, Umbuchungen

- 4.1. Die im Prospekt angegebenen Preise sind Endpreise und schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten ein, soweit bezüglich der Nebenkosten nichts anders angegeben ist. Gesondert anfallen und ausgewiesen sein, können Kurtaxe sowie Entgelte für verbrauchsabhängig abgerechnete Leistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Kaminholz) und für Wahl- und Zusatzleistungen.
- 4.2. Die vom Gastgeber geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Prospekt, bzw. der Objektbeschreibung sowie aus etwa ergänzend mit dem Gast/Auftraggeber ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen. Dem Gast/Auftraggeber wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen schriftlich zu treffen.
- 4.3. Für Umbuchungen (Änderungen bezüglich der Unterkunftsart, des An- und Abreisetermins, der Aufenthaltsdauer, der Verpflegungsart, bei gebuchten Zusatzleistungen und sonstigen ergänzenden Leistungen), auf deren Durchführung kein Rechtsanspruch besteht, kann der Gastgeber ein Umbuchungsentgelt von € 15,- pro Änderungsvorgang verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung nur geringfügig ist.

5. Zahlung

- 5.1. Die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung richtet sich nach der mit dem Gast oder dem Auftraggeber getroffenen und in der Buchungsbestätigung vermerkten Regelung. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so ist der gesamte Unterkunftspreis einschließlich der Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen zum Aufenthaltsende zahlungsfällig und an den Gastgeber zu bezahlen.
- 5.2. Der Gastgeber kann nach Vertragsabschluss eine Anzahlung verlangen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 15% des Gesamtpreises der Unterkunftsleistung und gebuchter Zusatzleistungen.
- 5.3. Zahlungen in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Kreditkartenzahlungen und EC-Kartenzahlungen sind nur möglich, wenn dies vereinbart oder vom Gastgeber allgemein durch Aushang angeboten wird. Zahlungen am Aufenthaltsende sind nicht durch Überweisung möglich.
- 5.4. Erfolgt durch den Gast eine vereinbarte Anzahlung trotz Mahnung des Gastgebers mit Fristsetzung nicht oder nicht vollständig, so ist der Gastgeber, soweit er selbst zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und soweit kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, berechtigt, vom Vertrag mit dem Gast zurückzutreten und diesen mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 6. dieser Bedingungen zu belasten. Diese Rechte stehen dem Gastgeber nicht zu, wenn der Gast den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat.

6. Rücktritt und Nichtanreise

- 6.1. Im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise bleibt der Anspruch des Gastgebers auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen, bestehen.
- 6.2. Der Gastgeber hat sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der gebuchten Unterkunft (z. B. Nichtraucherzimmer, Familienzimmer) um eine anderweitige Verwendung der Unterkunft zu bemühen.
- 6.3. Der Gastgeber hat sich eine anderweitige Belegung und, soweit diese nicht möglich ist, ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- 6.4. Nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen für die Bemessung ersparter Aufwendungen, hat der Gast, bzw. der Auftraggeber an den Gastgeber die folgende Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen (einschließlich aller Nebenkosten), jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Abgaben wie Fremdenverkehrsabgabe oder Kurtaxe:

| | |
|--|------------|
| Bei Ferienwohnungen/Unterkünften ohne Verpflegung | 90% |
| Bei Übernachtung/Frühstück | 80% |
| Bei Halbpension | 70% |
| Bei Vollpension | 60% |
- 6.5. Dem Gast/dem Auftraggeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem Gastgeber nachzuweisen, dass seine ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftsleistungen oder sonstigen Leistungen stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

6.6. Der Abschluss einer Reiserücktritts- und Reiseabbruchkostenversicherung wird dringend empfohlen.

6.7. Die Rücktrittserklärung ist aus buchungstechnischen Gründen an die **LKAK** (nicht an den Gastgeber) zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.

7. An- und Abreise

- 7.1. Die Anreise des Gastes hat zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne besondere Vereinbarung spätestens bis 18:00 Uhr zu erfolgen.
- 7.2. Für spätere Anreisen gilt:
- 7.3. Der Gast ist verpflichtet dem Gastgeber spätestens bis zum vereinbarten Anreizezeitpunkt Mitteilung zu machen, falls er verspätet anreist oder die gebuchte Unterkunft bei mehrtägigen Aufhalten erst an einem Folgetag beziehen will.
- 7.4. Erfolgt eine fristgerechte Mitteilung nicht, ist der Gastgeber berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu belegen. Für die Zeit der Nichtbelegung gelten die Bestimmungen in Ziff. 6. entsprechend.
- 7.5. Teilt der Gast eine spätere Ankunft mit, hat er die vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen des Gastgebers nach Ziff. 6.4 und 6.5 auch für die nicht in Anspruch genommene Belegungszeit zu bezahlen, es sei denn, der Gastgeber hat vertraglich oder gesetzlich für die Gründe der späteren Belegung einzustehen.
- 7.6. Die Freimachung der Unterkunft des Gastes hat zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne besondere Vereinbarung spätestens bis 12:00 Uhr des Abreisetages zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Räumung der Unterkunft kann der Gastgeber eine entsprechende Mehrvergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Gastgeber vorbehalten.

8. Pflicht des Kunden zur Mängelanzeige, Mitnahme von Tieren, Kündigung durch den Gastgeber

- 8.1. Der Gast ist verpflichtet, auftretende Mängel und Störungen unverzüglich dem Gastgeber anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Eine Mängelanzeige, die nur gegenüber der **LKAK** erfolgt, ist nicht ausreichend. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche des Gastes ganz oder teilweise entfallen.
- 8.2. Der Gast kann den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Er hat zuvor dem Gastgeber im Rahmen der Mängelanzeige eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, vom Gastgeber verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, dem Gastgeber erkennbares Interesse des Gastes sachlich gerechtfertigt ist oder aus solchen Gründen dem Gast die Fortsetzung des Aufenthalts objektiv unzumutbar ist.
- 8.3. Für die **Mitnahme von Haustieren** gilt:
- 8.4. Eine Mitnahme und Unterbringung von Haustieren in der Unterkunft ist nur im Falle einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung zulässig, wenn der Gastgeber in der Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.
- 8.5. Der Gast ist im Rahmen solcher Vereinbarungen zu wahrheitsgemäßen Angaben über Art und Größe verpflichtet.
- 8.6. Verstöße hiergegen können den Gastgeber zu außerordentlichen Kündigung des Gastaufnahmevertrags berechtigen.
- 8.7. Eine unangekündigte Mitführung von Haustieren oder unkorrekte Angaben zu Art und Größe berechtigen den Gastgeber zur Verweigerung des Bezugs der Unterkunft, zur Kündigung des Gastaufnahmevertrags und zur Berechnung von Rücktrittskosten nach Ziff. 6. dieser Bedingungen.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1. Die Haftung des Gastgebers aus dem Gastaufnahmevertrag nach § 536a BGB für Schäden, die nicht aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Gastaufnahmevertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gastgebers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Gastgebers beruhen.
- 9.2. Die Gastwirtschaftung des Gastgebers für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.
- 9.3. Der Gastgeber haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während des Aufenthalts für den Gast/Auftraggeber erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.). Entsprechendes gilt für Fremdleistungen, die bereits zusammen mit der Buchung der Unterkunft vermittelt werden, soweit diese in der Ausschreibung, bzw. der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

10. Verjährung

- 10.1. Vertragliche Ansprüche des Gastes/Auftraggebers gegenüber dem Gastgeber aus dem Gastaufnahmevertrag oder der **LKAK** aus dem Vermittlungsvertrag aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gastgebers, bzw. der **LKAK** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 10.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.
- 10.3. Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast/Auftraggeber von Umständen, die den Anspruch begründen und dem Gastgeber, bzw. der **LKAK** als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 10.4. Schweben zwischen dem Gast und dem Gastgeber, bzw. der **LKAK** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder der Gastgeber, bzw. die **LKAK** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona – Virus)

- 11.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
- 11.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

12. Hinweis zu Einrichtungen der Alternativen Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1. Der Gastgeber und die **LKAK** weisen im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Veröffentlichung dieser Gastaufnahmebedingungen eine Teilnahme für den Gastgeber und die **LKAK** an der Verbraucherstreitbei-

legung nicht verpflichtend ist und der Gastgeber sowie die **LKAK** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung für den Gastgeber und/oder die **LKAK** verpflichtend würde, informieren diese den Gast/Verbraucher hierüber in geeigneter Form. der Gastgeber und die **LKAK** weisen für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

- 12.2. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber und dem Gastgeber, bzw. der **LKAK** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.
- 12.3. Soweit bei zulässigen Klagen des Gastes, bzw. des Auftraggebers gegen den Gastgeber oder die **LKAK** im Ausland für deren Haftung dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Gastes Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 12.4. Der Gast, bzw. der Auftraggeber, können den Gastgeber, bzw. die **LKAK** nur an deren Sitz verklagen.
- 12.5. Für Klagen des Gastgeber, bzw. der **LKAK** gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Gäste, bzw. Auftraggeber, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Gastgeber vereinbart.
- 12.6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind.

© urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart 2004 - 2023

Stand dieser Fassung: Oktober 2020

Vermittelnde Stelle ist:

Westerwald-Sieg Tourismus

Landkreis Altenkirchen – Regionalentwicklung

Parkstr.1, 57610 Altenkirchen

Telefon: 02681 / 81 - 3737

E-Mail: westerwald.sieg@kreis-ak.de

Internet: www.westerwald-sieg.de

Anlage 5: Anlage zur Auftragsdatenverarbeitung

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DS-GVO

Diese Vereinbarung wird getroffen
zwischen dem Verantwortlichen

- nachfolgend **Auftraggeber** -

und dem Auftragsverarbeiter

Westerwald-Sieg Tourismus, Landkreis Altenkirchen

Parkstr.1, 57610 Altenkirchen

vertreten durch die Leiterin der Regional- und Kreisentwicklung Frau Jennifer Siebert

- nachfolgend **Auftragnehmer** -

- nachfolgend zusammen die **Vertragspartner** -

Ort und Datum

Für den Auftraggeber

Altenkirchen,

Ort und Datum

Für den Auftragnehmer

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
- 1.2. „Verarbeitung“ meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- 1.3. „Verantwortlicher“ ist diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- 1.4. „Auftragsverarbeiter“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

2. Inhalt der Vereinbarung

- 2.1. Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner, welche sich aus der Vereinbarung über die Nutzung der Softwareanwendung **Deskline** und / oder den etwa erteilten Einzelaufträgen und den darin festgelegten Pflichten ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die hiermit in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können, wobei dies insbesondere im Rahmen der Nutzung der onlinebasierten Anwendung **Deskline** der Fall ist.
- 2.2. In dieser Vereinbarung werden Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte der Vertragspartner beschrieben und ergeben sich ergänzend aus der Vereinbarung über die Nutzung der Softwareanwendung **Deskline**.
- 2.3. Die Inhalte dieser Vereinbarung gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

- 3.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die durch die Vereinbarung über die Nutzung der Softwareanwendung **Deskline** und / oder den etwa erteilten Einzelaufträgen konkretisiert werden.
- 3.2. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der Vereinbarung über die Nutzung der Softwareanwendung **Deskline** und / oder den etwa erteilten Einzelaufträgen und tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 3.3. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

4. Art und Zweck der Verarbeitung

- 4.1. Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ergeben sich aus dem bestehenden Vertragsverhältnis und aus dem erteilten Einzelauftrag.
- 4.2. Ergänzend hierzu gilt folgende Beschreibung von Art und Zweck der Verarbeitung:
 - a. Einpflegen und Aktualisieren von Daten des Auftraggebers in **Deskline**
 - b. Veröffentlichen von Angeboten des Auftraggebers in **Deskline**
 - c. Hilfestellung bei der Nutzung von **Deskline**
 - d. Behebung von Problemen mit **Deskline**

5. Art der personenbezogenen Daten

- 5.1. Die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten ergibt sich aus dem bestehenden Vertragsverhältnis und aus dem erteilten Einzelauftrag.
- 5.2. Ergänzend hierzu gilt folgende Beschreibung der Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten:
 - a. Personenstammdaten (Name, Anschrift, Alter, Familienstand, Kinder)
 - b. Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
 - c. Vertragsstammdaten (Anzahl der Übernachtungen, gebuchte Leistungen, verfügbare Hotelzimmer / Plätze für eine Veranstaltung, Preise)
 - d. Kundenhistorie (besuchte Standorte, gebuchte Leistungen, Präferenzen)
 - e. Abrechnungs- und Zahlungsdaten

6. Kategorien betroffener Personen

- Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Vereinbarung Betroffenen umfasst:
- a. Kunden / Touristen / Interessenten
 - b. Vertragspartner

7. Dokumentierte Weisung

- 7.1. Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrags, d.h. im Rahmen der Vereinbarung über die Nutzung der Softwareanwendung **Deskline** und den erteilten Einzelaufträgen ergebenden Bestimmungen und Weisungen des Auftraggebers verarbeiten.
- 7.2. Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich. Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit und nach Beendigung dieser Vereinbarung Weisungen an den Auftragnehmer erteilen.
- 7.3. Jede Weisung des Auftraggebers bedarf der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail, SMS, Chatnachricht) und muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Es muss stets nachvollzogen werden können, wann von wem eine Weisung an den Auftragnehmer erteilt wurde. Der Auftragnehmer hat nur Weisungen in Schrift- oder Textform zu befolgen.
- 7.4. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DS-GVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

8. Vertraulichkeit

- 8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet und versichert, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

8.2. Der Auftragnehmer erbringt auf Anfrage den Nachweis über die Verpflichtung auf Vertraulichkeit.

9. Technisch-organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

- 9.1. Der Verantwortliche arbeitet nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
- 9.2. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen hat der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:
 - a. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - b. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - c. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - d. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- 9.3. Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus hat der Auftragnehmer die Risiken berücksichtigt, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.
- 9.4. Der Auftragnehmer unternimmt Schritte, um sicherzustellen, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.
- 9.5. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten hat der Auftragnehmer die in seinem Datenschutz- und Datensicherheitskonzept aufgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen getroffen. Das Datenschutz- und Datensicherheitskonzept des Auftragnehmers wird als verbindlich festgelegt. Die Maßnahmenbeschreibung der technisch organisatorischen Maßnahmen liegt diesem Vertrag verbindlich anbei als **ANLAGE TOMs**.

10. Einschaltung von weiteren Auftragsverarbeitern

- 10.1. Der Auftragnehmer nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch.
- 10.2. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
- 10.3. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine Pflichten aus dieser Vereinbarung dem weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen. Dies gilt insbesondere für die zwischen den Vertragspartnern festgelegten Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit.
- 10.4. Der Auftragnehmer hat derzeit ein Unterauftragsverhältnis mit der Feratel Schweiz AG, Riedstr. 1, 6343 Rotkreuz (Schweiz) begründet. Diese ist Herstellerin und Anbieterin der onlinebasierten Anwendung **Deskline** und erbringt weitere IT-spezifische Leistungen in diesem Zusammenhang. Die Feratel Schweiz AG hat ihrerseits weitere Unterauftragnehmer (Rechenzentrum mit Sitz in Österreich) beauftragt, unter anderem für das Hosting der Anwendung in einem Rechenzentrum. In die Einschaltung dieser weiteren Auftragsverarbeitern stimmt der Auftraggeber bereits jetzt zu, ebenso der Datenverarbeitung in der Schweiz als Drittland durch Feratel. Die Schweiz besitzt einen Angemessenheitsbeschluss (2000/518/EC) der EU-Kommission. Die Vorgaben von Ziffer 3.3 dieser Vereinbarung sind daher eingehalten.

11. Rechte der Betroffenen

- 11.1. Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Verarbeitung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen.
- 11.2. Der Auftragnehmer trifft insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um dem Auftraggeber die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den Betroffenen zu ermöglichen.

12. Unterstützung des Auftraggebers

- 12.1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu etwa bestehenden Melde- und Benachrichtigungspflichten, durchzuführenden Datenschutz-Folgeabschätzungen und notwendigen vorherigen Konsultationen der Aufsichtsbehörde.
- 12.2. Der Auftragnehmer stellt ein angemessenes Schutzniveau durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, welche die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.
- 12.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei dessen Meldeverpflichtung aus Art. 33 DS-GVO und stellt ihm die etwa benötigten Informationen unverzüglich zur Verfügung.
- 12.4. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen aus Art. 34 DS-GVO und stellt ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung.
- 12.5. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen etwa durchzuführender Datenschutz-Folgeabschätzungen gem. Art. 35 DS-GVO.
- 12.6. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen etwa notwendiger vorheriger Konsultationen der Aufsichtsbehörde.

13. Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen

- 13.1. Nach Beendigung der Vereinbarung über die Nutzung der Softwareanwendung **Deskline** und des jeweiligen Einzelauftrags hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen.
- 13.2. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist – auf Verlangen des Auftraggebers – in geeigneter Weise zu dokumentieren.

14. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 14.1. Der Auftraggeber hat das Recht, sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zu überzeugen. Hierfür kann er insbesondere Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen und sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen oder einen Dritten hiermit beauftragen, jedoch höchstens einmal im Kalenderjahr.
- 14.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Umsetzung von angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Der Nachweis über solche Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Einzelauftrag betreffen, kann erfolgen durch:
 - a. die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DS-GVO;
 - b. die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DS-GVO;
 - c. aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
 - d. eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

15. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- 15.1. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, einschränken oder löschen. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 15.2. Falls vereinbart, sind das Vorhandensein eines datenschutzkonformen Löschkonzepts, die Datenportabilität sowie die Umsetzung der Rechte auf Berichtigung und Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) vom Auftragnehmer sicherzustellen.

16. Datenschutzbeauftragter

- 16.1. Der Auftragnehmer ist gesetzlich zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Dieser Verpflichtung ist er nachgekommen. Der Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers übt seine Tätigkeit gem. Art. 28 und 29 DS-GVO aus. Die Kontaktdaten sind:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Kreisverwaltung Altenkirchen
Telefon: 02681/81-3636 | Email: datenschutz@kreis-ak.de

- 16.2. Für den Fall, dass keine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, kann sich der Auftraggeber an eine andere zuständige Person beim Auftragnehmer wenden. Die Kontaktdaten sind:

17. Dokumentationspflichten des Auftragnehmers

- 17.1. Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag für den Auftraggeber durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, die Folgendes enthält:
 - a. den Namen und die Kontaktdaten des Auftragnehmers oder der Auftragnehmer und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragnehmer tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Auftraggebers oder des Auftragnehmers und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
 - b. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
 - c. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Art. 49 Abs. 1 Unterabs. 2 DS-GVO genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
 - d. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO.
- 17.2. Das Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- 17.3. Der Auftraggeber oder der Auftragnehmer sowie gegebenenfalls der Vertreter des Auftraggebers oder des Auftragnehmers stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

18. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- 18.1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegen.
- 18.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 18.3. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Koblenz.